

Schutz vor Gewalt im Verein für Jugendhilfen Leppermühle e.V

Adalbert-Focken-Haus



Inhalt

1	Das Adalbert-Focken-Haus – wer sind wir?	4
2	Schutz vor Gewalt – das Trägerschutzkonzept	5
2.1	Trägerstruktur und Einrichtungen des Vereins	6
2.2	Unser Auftrag – Begriffsbestimmung und gesetzlicher Rahmen	8
2.3	Präambel	9
2.4	Risiko- und Ressourcenanalyse	10
2.4.1	Prozessbeschreibung	10
2.4.2	Ergebnisse auf Ebene des Trägervereins	11
	Prävention	14
2.5	Präventionsebene Personal	14
2.5.1	Verhaltenskodex	14
2.5.2	Erweitertes Führungszeugnis	16
2.5.3	Personalauswahl	16
2.5.4	Reflexion der beruflichen Rolle	17
2.6	Beschwerdemanagement	17
2.7	Grundsätze zur Aufarbeitung und Rehabilitation bei Falschverdächtigung	18
2.8	Historische Aufarbeitung von Gewaltvorkommnissen	18
2.9	Das Schutzkonzept als Prozess – Evaluation und Fortschreibung	19
3	Das Schutzkonzept des Adalbert-Focken-Hauses	20
3.1	Einleitung	20
3.2	Präventionsebene junger Mensch	20
3.2.1	Verfahren der Partizipation	20
3.2.2	Beschwerdeverfahren	21
3.3	Präventionsebene Konzepte	22
3.3.1	Konzept der sexuellen Bildung	22
3.3.2	Konzept „Digitale Medien“	23
3.3.3	Deeskalation und Umgang mit Krisen	25

3.4	Intervention und Schutz	26
3.4.1	Vorgehen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung	26
3.4.2	Interventionspläne bei Kindeswohlgefährdung	28
3.4.3	Krisenintervention und Deeskalation	29
3.4.4	Kooperation mit Fachstellen	33
3.5	Aufarbeitung von Gewaltvorkommnissen	35
3.6	Fortschreibung der Konzeptevaluation auf Einrichtungsebene	36
3.6.1	Auswertung der Checkliste „Elemente eines Schutzkonzeptes zur Prävention und Intervention“	36
3.6.2	Auswertung des Fragebogens Einrichtungsatmosphäre	37
4	Anlagen	38
4.1	Leitbild des Vereins für Jugendhilfen Leppermühle e.V.....	38
4.2	Richtlinie der Diakonie Hessen zum Schutz vor sexualisierter Gewalt (Fassung 01.09.2022)	39
4.3	Grundraster zur Konzeption für Partizipation, Selbstvertretung, Beschwerdemanagement in betriebserberlaubnispflichtigen Einrichtungen gem. §§ 45 ff. SGB VIII	45
4.4	Interventionspläne bei Anhaltspunkten auf Kindeswohlgefährdung	49
4.4.1	Falltyp: intern; Kind/Kind	49
4.4.2	Falltyp: intern; Mitarbeitende/Kind	50
4.4.3	Falltyp: extern	51
4.5	Ablaufplan bei Suizidrisiko	52
4.6	Einschätzung Suizidalität	53
4.7	Ablaufplan bei Abgängigkeit	54
4.8	Ablauf nach Suizidversuch	55
4.9	Leitfaden nach vollendetem Suizid	57

1 Das Adalbert-Focken-Haus – wer sind wir?

Das Adalbert-Focken-Haus ist eine Einrichtung der stationären Jugendhilfe mit psychotherapeutischem Schwerpunkt. Es ist eingebunden in den Träger Verein für Jugendhilfen Leppermühle e.V., einem freigemeinnützigen Verein der Diakonie Hessen.

Einige Inhalte dieses Schutzkonzeptes wurden gemeinsam mit der Schwestereinrichtung Berthold-Martin-Haus erstellt. Seit 2011 arbeiten beide Einrichtungen mit einem gemeinsamen inhaltlichen Konzept.

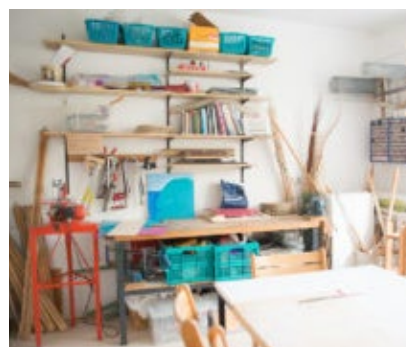
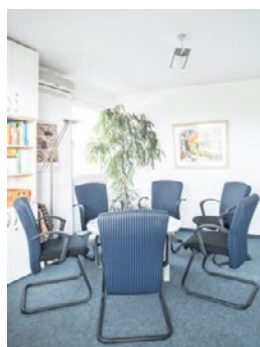
Das Betreuungs- und Behandlungsangebot richtet sich an Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene im Alter zwischen 13 und 23 Jahren mit psychiatrischen Erkrankungen (wie z.B. Anorexie, Bulimie, Zwangsneurose, Schulangst, Depression), die allein durch ambulante Maßnahmen nicht ausreichend betreut werden können. In der Regel handelt es sich um chronische Verläufe der Symptomatik bei drohender oder bereits bestehender seelischer Behinderung. Dem Aufenthalt im Adalbert-Focken-Haus gehen meist eine oder mehrere Behandlungen in einer kinder- und jugendpsychiatrischen Fachklinik voraus. Der bis dahin vorhandene Behandlungserfolg soll stabilisiert und ausgebaut werden.

Die vollstationäre Betreuung findet in zwei alters- und gemischtgeschlechtlichen Wohngruppen mit je zehn Plätzen statt. Das Angebot beinhaltet die Betreuung an 365 Tagen mit 24 Stunden am Tag. Aufnahmen erfolgen auf der Grundlage des SGB VIII (§§ 34, 35a, i. V. 41).

Das multiprofessionelle Team besteht aus Fachkräften der Pädagogik, der Psychotherapie, der Kinder- und Jugendpsychiatrie, der Ökotrophologie und der Ergotherapie.

Pädagogische Betreuung, psychotherapeutische und fachärztliche Behandlung sind eng verzahnt. Die psychotherapeutische Versorgung erfolgt nach den Regeln einer multimodalen und störungsspezifischen Behandlung. Therapeutische Ziele und deren Konkretisierung werden im täglichen pädagogischen Handeln berücksichtigt und umgesetzt. Die pädagogische Betreuung ist ausgerichtet auf Ziele von Selbstständigkeitsentwicklung, sinnvoller Freizeitgestaltung sowie schulischer und beruflicher Entwicklung, die dem Begabungspotenzial der von uns betreuten jungen Menschen gerecht wird.

Diesem Ziel dienen auch die Verselbstständigungsstufen nach der Kerngruppenphase. Sowohl im Souterrain der Kerneinrichtung als auch im Gebäude gegenüber befinden sich Appartements, in denen die jungen Menschen die nächsten Entwicklungsschritte gehen können. Als letzte Phase der Verselbstständigung bietet das Adalbert-Focken-Haus Betreuung in Appartements an, die außerhalb des Geländes liegen und einen höheren Grad an Eigenständigkeit erfordern, sowohl bezüglich des alltagspraktischen Funktionsniveaus als auch des Managements der vorliegenden Symptomatik. Aus den oben beschriebenen Stufen ist im Krisenfall eine Rückkehr in die Kerngruppe jederzeit möglich.



2 Schutz vor Gewalt

Das Trägerschutzkonzept im Verein für Jugendhilfen Leppermühle e.V.

Der Verein für Jugendhilfen Leppermühle e.V. ist ein großer gemeinnütziger Träger der freien Jugendhilfe mit mehr als 500 Mitarbeitenden und über 300 betreuten Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen (junge Menschen). Neben einer kontinuierlichen Weiterentwicklung fachlicher Standards haben wir in den vergangenen Jahren intensiv an der Ausarbeitung und Umsetzung eines verbindlichen Schutzkonzepts für unsere Einrichtungen gearbeitet. Diese Bemühungen sind Ausdruck unseres Engagements, ein sicheres und unterstützendes Umfeld sowohl für die betreuten jungen Menschen als auch für alle Mitarbeitenden zu schaffen.

Unsere vorangegangene Leitbildentwicklung im Trägerverein bildete eine wesentliche Grundlage für das aktuelle Schutzkonzept. Kirchlich-diakonische Impulse und Entwicklungen, dokumentiert in der beigefügten Richtlinie der Diakonie Hessen zum Schutz vor sexualisierter Gewalt vom 1.9.2022 (s. [4.2 Richtlinie der Diakonie Hessen zum Schutz vor sexualisierter Gewalt \(Fassung 01.09.2022\)](#)), sowie gesetzliche Anforderungen durch das am 10.6.2021 in Kraft getretene Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG), dienen als wesentliche Bezugsgrößen für die Überprüfung, Weiterentwicklung und gegebenenfalls Ergänzung bestehender Schutzkonzept-Elemente.

Folgende **Leitgedanken** sollen sich im Konzept widerspiegeln:

- Als Träger der freien Jugendhilfe tragen wir eine grundlegende Verantwortung für das Wohl der uns anvertrauten jungen Menschen. Ein Schutzkonzept soll uns helfen, klare Richtlinien und Strukturen zu schaffen, um dieser Verpflichtung gerecht werden zu können.
- Ein effektives Schutzkonzept trägt dazu bei, ein Vertrauensverhältnis zwischen Mitarbeitenden, jungen Menschen und ihren Familien aufzubauen. Dies ist entscheidend für eine erfolg-

reiche und unterstützende Zusammenarbeit.

- Unsere **prinzipielle Haltung** zu allen Fragen rund um das Thema Gewalt zieht sich dabei wie ein roter Faden durch das Konzept und ist unmissverständlich (s.a. [2.5 Präventions-ebene Personal](#)): Wir verurteilen jegliche Form von Gewalt, insbesondere sexualisierte Gewalt und Machtmissbrauch, auf das Schärfste. Wir setzen uns konsequent gemäß unserem Leitbild für eine Kultur des Respekts, der Integrität und der Sicherheit ein. Unser oberstes Ziel ist es, ein Umfeld zu schaffen, in dem sich junge Menschen und Mitarbeitende gleichermaßen geschützt und unterstützt fühlen. Durch transparente Präventionsmaßnahmen und klare Verhaltensrichtlinien bekennen wir uns zu null Toleranz gegenüber Gewalt und setzen uns aktiv für das Wohl aller Beteiligten ein.

Bei den Konzeptionen unterscheiden wir zwischen einem

- Trägerkonzept (gilt allgemein für sämtliche Einrichtungen im Verein)

und einem

- Einrichtungskonzept (gilt spezifisch für jede einzelne Einrichtung).

Dies bedeutet, dass der Träger den grundlegenden Rahmen für das Schutzkonzept vorgibt inklusive einer Konzeptstruktur (Gliederung), während die einzelnen Einrichtungen für die konkrete Umsetzung und Anpassung an ihre spezifischen Gegebenheiten verantwortlich sind.

Dabei gilt:

- Die Zusammenarbeit zwischen dem Träger und den Einrichtungen erfolgt durch eine klare Abstimmung von Aufträgen und deren Umsetzung.
- Die Kommunikation zwischen dem Träger und den Einrichtungen erfolgt regelhaft durch gemeinsame Sitzungen, persönliche Gespräche oder digitale Formate.

- Damit ist ein kontinuierlicher Austausch vom und zum Träger zu allen relevanten Themen und Entwicklungen gewährleistet.
- Durch die enge Form der Zusammenarbeit entsteht ein gemeinsames Verständnis darüber, wie das Schutzkonzept einen Beitrag zur Sicherheit und zum Wohl der betreuten jungen Menschen und der Mitarbeitenden leistet.

Träger- und Einrichtungskonzept zusammen bilden das jeweilige Schutzkonzept einer Einrichtung ab. Sie werden mit der jeweils zuständigen Einrichtungsaufsicht der öffentlichen Jugendhilfe abgestimmt und von dort an das Landesjugendamt weitergeleitet.

2.1 Trägerstruktur und Einrichtungen des Vereins

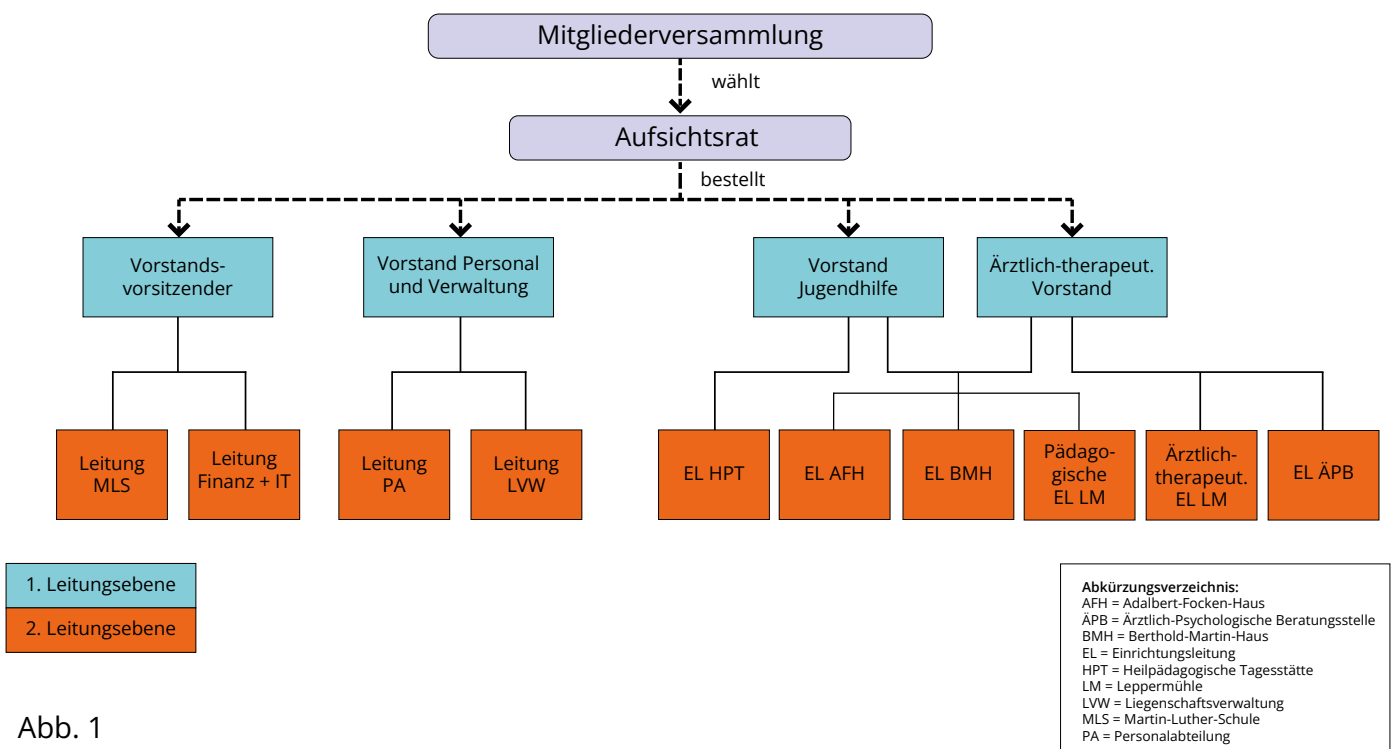
Das folgende Organigramm (Abb. 1) stellt die obere Leitungsebene des Trägers dar sowie die strukturelle Verbindung zwischen den einzelnen Ebenen und Einrichtungen.

Eine effektive Umsetzung des Schutzkonzepts erfordert eine klare Kommunikation und enge Zusammenarbeit zwischen der Einrichtung und dem Träger. Die Integration des Schutzkonzepts in die Struktur des Trägers ist daher von grundlegender Bedeutung, um sicherzustellen, dass die Leitge-

danken effizient und nachhaltig realisiert werden können.

Der Hauptsitz des Trägers befindet sich in Gießen. Dort sind die zentralen Verwaltungsbereiche angesiedelt, darunter insbesondere folgende:

- **Zentraler Empfang/Telefonzentrale:** Hier laufen die administrativen und organisatorischen Aufgaben zusammen, um einen reibungslosen Ablauf zu gewährleisten.
- **Vorstand (Vorsitz):** Die Leitungsebene, welche strategische Entscheidungen trifft und wesentlich die Richtung des Trägers bestimmt.
- **Personalabteilung:** Zuständig für Personalangelegenheiten, Lohnabrechnung, Vertragswesen, Schulungen und Mitarbeiterentwicklung. Die Zusammenarbeit mit der Mitarbeitervertretung (MAV) sowie der Betriebsärztin wird von hier aus koordiniert. Der Bereich Aus-, Fort- und Weiterbildung ist durch eine volle Stelle hier verankert.
- **Finanzwesen und Buchhaltung:** Verantwortlich für die finanziellen Angelegenheiten, Budgetierung, Buchhaltung und finanzielle Berichterstattung.
- **Liegenschaftsverwaltung:** Verwaltung und Wartung des Eigentums und der Immobilien des Trägers sowie Koordinierung der Bauprojekte. Der zentrale Fahrdienst und das Versicherungswesen sind hier angesiedelt.



1. Leitungsebene
2. Leitungsebene

Abkürzungsverzeichnis:
 AFH = Adalbert-Focken-Haus
 ÄPB = Ärztlich-Psychologische Beratungsstelle
 BMH = Berthold-Martin-Haus
 EL = Einrichtungsleitung
 HPT = Heilpädagogische Tagesstätte
 LM = Leppermühle
 LVW = Liegenschaftsverwaltung
 MLS = Martin-Luther-Schule
 PA = Personalabteilung

Abb. 1

- **Mitarbeitervertretung (MAV):** Vertretung der Mitarbeitenden und Interessenvertretung gegenüber der Unternehmensführung.
- **IT-Abteilung:** Betreuung der Informationstechnologie, Netzwerke, Systeme und technischer Support.
- **Gesetzlich Beauftragte:** Eine vereinsübergreifende Fachkraft für Arbeitssicherheit, zwölf Sicherheitsbeauftragte, eine Gefahrstoffbeauftragte, 58 betriebliche Ersthelfer, ein vereinsübergreifender Brandschutzbeauftragter, 50 betriebliche Brandschutzhelfer und eine vereinsübergreifende Hygienebeauftragte sowie ein vereinsexterner Datenschutzbeauftragter und eine Betriebsärztin.

Diese verschiedenen Abteilungen bilden das Rückgrat der Verwaltung und sind maßgeblich für die Koordination und Organisation der operativen Abläufe des Trägers verantwortlich. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass sämtliche gesetzlichen Vorgaben erfüllt werden.

Junge Menschen werden in den sechs folgenden Jugendhilfeeinrichtungen hauptsächlich (teil-)stationär, aber auch ambulant und schulisch betreut. Während sich die Standorte der Leppermühle und der Martin-Luther-Schule über verschiedene Ortschaften und Kreise erstrecken, befinden sich die vier Gießener Einrichtungen räumlich nah beieinander auf einem gemeinsamen Gelände:

Leppermühle – Psychotherapeutisches Wohnheim für junge Menschen:

Die Leppermühle ist die größte Einrichtung des Trägers. Die unterschiedlichen Wohn- und Tagesgruppen befinden sich primär im Landkreis Gießen, außerdem in der Stadt Gießen, im Vogelsbergkreis sowie im Wetteraukreis. Im Schwerpunkt werden Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene mit schweren psychiatrischen Erkrankungen pädagogisch-therapeutisch nach Klinikaufenthalt betreut (§35a SGB VIII). Die Zielgruppen und damit Aufnahmeindikationen sind breit gefächert. Weitere Informationen unter www.leppermuehle.de

Martin-Luther-Schule:

Die Martin-Luther-Schule (Schule für Kranke) hat

verschiedene Standorte mit Hauptsitz im Landkreis Gießen auf dem Gelände der Leppermühle. Sie ist eine staatlich anerkannte Ersatzschule in freier Trägerschaft mit den Bildungsgängen Grund-, Haupt-, Realschule und dem Förderschwerpunkt Lernen.

Weitere Informationen unter www.mls-buseck.de

Adalbert-Focken-Haus:

Das Adalbert-Focken-Haus befindet sich zentral in der Stadt Gießen. Im Schwerpunkt werden junge Menschen mit psychiatrischen Erkrankungen häufig nach Klinikaufenthalt pädagogisch-therapeutisch betreut (§ 35a SGB VIII). Die Zielgruppen und damit Aufnahmeindikationen sind enger gefasst als jene der Leppermühle.

Weitere Informationen unter www.afh-giessen.de

Berthold-Martin-Haus:

Das Berthold-Martin-Haus befindet sich zentral in der Stadt Gießen. Es werden ebenfalls junge Menschen mit psychiatrischen Erkrankungen häufig nach Klinikaufenthalt pädagogisch-therapeutisch betreut (§ 35a SGB VIII). Die Betreuung differenziert nach Intensiv-, Regel- und Verselbstständigungsbereichen.

Weitere Informationen online unter www.bmh-giessen.de

Heilpädagogische Tagesstätte:

Die Heilpädagogische Tagesstätte befindet sich zentral in der Stadt Gießen. Als klassische Tagesgruppe fördert und unterstützt sie die Entwicklung von Kindern durch soziales Lernen in der Gruppe, Begleitung der schulischen Förderung und Elternarbeit. Die Heilpädagogische Tagesstätte ist ein teilstationäres Angebot auf Grundlage der §§ 27 ff. und 32 SGB VIII – Hilfe zur Erziehung.

Weitere Informationen unter www.hpt-giessen.de

Ärztlich-Psychologische Beratungsstelle

Die Ärztlich-Psychologische Beratungsstelle befindet sich zentral in der Stadt Gießen. Sie ist ambulant im Bereich der Erziehungsberatung zuständig für Familien aus der Stadt und dem Landkreis Gießen. Im Bereich der Einzel- und Paarberatung gilt

der Zuständigkeitsbereich auch für den Wetteraukreis.

Weitere Informationen unter www.erziehungsberatung-giessen.de

Der gesetzliche Auftrag zur Erstellung eines Schutzkonzeptes bezieht sich auf unsere vier (teil-)stationären Einrichtungen im Verein. Dennoch haben wir uns dazu entschlossen, die Martin-Luther-Schule in diesen Prozess einzubeziehen, um sicherzustellen, dass keine Einrichtung im Verein, die in der Betreuung von Kindern und Jugendlichen tätig ist, außen vor bleibt. Die finale Konzepterstellung der Martin-Luther-Schule wird jedoch zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen, da sie sich bei der Konzeptentwicklung an Prozessen und Fristen im zuständigen Schulamtsbezirk orientiert. Eine Besonderheit in diesem Kontext stellt die ambulant tätige Beratungsstelle dar. Zum aktuellen Zeitpunkt gelten für sie die Inhalte des Trägerkonzeptes (2.5 Präventionsebene Personal), und einheitliche Beschwerdewege, welche im Kontext der Trägerstruktur entwickelt werden.

2.2 Unser Auftrag – Begriffsbestimmung und gesetzlicher Rahmen

Der Schutz von jungen Menschen vor Gefahren aller Art ist eine Aufgabe der Gesellschaft und des Staates. In der Kinder- und Jugendhilfe ist dieser Schutz Anliegen und Aufgabe von öffentlichen und freien Trägern.

Innerhalb einer Einrichtung geht es in erster Linie um Gefährdungen, die potenziell von sämtlichen Mitarbeitenden eines Trägers ausgehen, sowie um Übergriffe, die durch andere Betreute in der Einrichtung stattfinden können. Eine dritte Ebene bezieht sich auf Gefahrenbereiche, die außerhalb der Einrichtung auf junge Menschen einwirken können. Die drei wesentlichen Ebenen bzw. Fallkonstellationen sind demnach:

- Junge Menschen – Mitarbeitende
- Junge Menschen – Junge Menschen
- Junge Menschen – externe Personen (Umfeld außerhalb der Einrichtung)

Die verschiedenen Formen von Gewalt lassen

sich nicht immer eindeutig voneinander abgrenzen, gravierend sind jedoch immer die Folgen für die betroffenen jungen Menschen – egal bei welcher Art der Gewaltausübung. Von daher kann der Blickwinkel nicht einseitig sein, sondern muss sämtliche potenzielle Gefahren berücksichtigen. Bei der Unterteilung von Gefährdungslagen haben wir eine übliche Gliederung übernommen, d.h. es geht im vorliegenden Schutzkonzept um die vier großen Richtungen bzw. Formen von Gewalt in all ihren Ausprägungen:

- **Körperliche Gewalt:** Umfasst jegliche Handlungen, die darauf abzielen, dem Körper eines jungen Menschen Schaden zuzufügen. Dies kann von direkten körperlichen Angriffen, wie Schlägen oder Tritten, bis zu erzwungenen Handlungen reichen, die physische Schäden verursachen oder die persönliche Integrität beeinträchtigen.
- **Psychische Gewalt** (inklusive strukturelle Gewalt, verbaler und nonverbaler Aggression): Bezieht sich auf Handlungen, Worte oder Verhaltensweisen, die darauf abzielen, das seelische Wohlbefinden und die psychische Gesundheit eines jungen Menschen zu schädigen. Dies kann verbale Aggression, Herabwürdigung, Drohungen oder Ausgrenzung umfassen. Macht und Machtmissbrauch innerhalb dieser Form von Gewalt beziehen sich auf den unangemessenen Einsatz von Machtverhältnissen, um Kontrolle auszuüben, zu manipulieren oder andere zu unterdrücken.
- **Sexualisierte Gewalt:** Umfasst alle Handlungen, die darauf abzielen, die sexuelle Integrität eines jungen Menschen zu verletzen. Dies kann von sexuellen Übergriffen, Belästigungen bis zu erzwungenen sexuellen Handlungen reichen. Diese Form von Gewalt schließt auch jede Form von erzwungenen sexuellen Handlungen oder unangemessenem sexuellen Druck ein.
- **Vernachlässigung:** Bezieht sich auf die unzureichende Erfüllung grundlegender physischer, emotionaler, oder sozialer Bedürfnisse junger Menschen durch ihre Betreuenden oder das soziale Umfeld.

Diese Definitionen werden in unserem Schutzkonzept als Grundlage für präventive Maßnah-



men und Interventionen herangezogen, um ein gemeinsames Verständnis von Gefahren zunächst überblicksartig zu vermitteln.

Im Sozialgesetzbuch VIII und seinen Weiterentwicklungen sind wesentliche gesetzliche Grundlagen für unser fachliches Handeln in der Praxis beschrieben. Gemäß § 1 SGB VIII hat „jeder junge Mensch ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit“. Dabei soll Jugendhilfe „Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen“. Zudem heißt es im § 8 SGB VIII, „Kinder und Jugendliche sind entsprechend ihrem Entwicklungsstand an allen sie betreffenden Entscheidungen der öffentlichen Jugendhilfe zu beteiligen“. Dies betrifft dann selbstverständlich auch die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen bei der Entwicklung von Schutzkonzepten in Einrichtungen der Jugendhilfe. Durch Hinzufügung des §8a SGB VIII war der Schutzauftrag im Kinder- und Jugendhilfeweiterentwicklungsgesetz (KICK) zum 1. Januar 2005 bereits gestärkt worden.

Aus dem im Jahr 2012 in Kraft getretenen Bundeskinderschutzgesetz ergab sich die Notwendigkeit darzulegen, wie in unseren Einrichtungen der Jugendhilfe mit den Themen Kindeswohlgefährdung, Partizipation und Beschwerden umgegangen wird. Wesentliche Begriffe hierbei sind Prävention und Intervention. Parallel hierzu wurden mit dem Gesetz zur Kooperation und Information im Kinder-

schutz (KKG) Rechtsgrundlagen für die Kooperation im Kinderschutz geschaffen.

Mit dem Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG), das zum 10. Juni 2021 in Kraft getreten ist, wurden erneut die Regelungen zum Kinderschutz im SGB VIII konkretisiert. Hier heißt es im §45 (Erlaubnis zum Betrieb einer Einrichtung): „Zur Sicherung der Rechte und des Wohls von Kindern und Jugendlichen in den Einrichtungen muss ein Konzept zum Schutz vor Gewalt, geeignete Verfahren der Selbstvertretung und Beteiligung sowie die Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten innerhalb und außerhalb der Einrichtung gewährleistet sein...“ Das KJSG ist somit der aktuelle und maßgebliche Gesetzestext, auf dem unser Schutzkonzept aufbaut.

2.3 Präambel

Die umfängliche Förderung von jungen Menschen in unterschiedlichen Betreuungssettings steht in sämtlichen Einrichtungen des Vereins für Jugendhilfen Leppermühle e.V. im Vordergrund allen Wirkens. Gemäß unserem Leitbild eint uns dabei „die Motivation, sich für optimale Entwicklungsmöglichkeiten der von uns begleiteten jungen Menschen einzusetzen“.

Um dies zu verwirklichen, bedarf es einer wesentlichen Grundlage, die ebenfalls im Leitbild beschrieben ist: „Gemeinsam mit ihnen (gemeint: den jungen Menschen) gestalten wir einen sicheren Ort,

an dem sie sich angenommen, verstanden und unterstützt fühlen können.“ (s.a. [4.1 Leitbild des Vereins für Jugendhilfen Leppermühle e.V.](#); <https://www.vfj-giessen.de/unser-leitbild/>)

Das vorliegende Schutzkonzept greift diese Leitgedanken auf und setzt einen im Prozess vorläufigen und dennoch ausdifferenzierten Rahmen, um das körperliche und psychische Wohl der uns anvertrauten jungen Menschen zu schützen. Dabei stellt das Konzept einen integralen Bestandteil unserer Einrichtungen dar und dient über die Erfüllung normativer Vorgaben hinaus als Leitfaden für alle Mitarbeitenden, die in direktem oder indirektem Kontakt mit den jungen Menschen stehen. Es baut auf präventiven und partizipativen Bausteinen auf und soll Sicherheit vermitteln, um bei letztlich nie auszuschließenden Vorkommnissen angemessen und professionell reagieren zu können (Intervention).

Wir verpflichten uns dazu, dieses Schutzkonzept fortlaufend zu überprüfen, zu aktualisieren und bei Bedarf um Elemente zu erweitern, die momentan noch nicht abgedeckt sind oder sich aus zukünftigen Erkenntnissen ableiten lassen. Dies schließt regelmäßige Schulungen und Sensibilisierungsmaßnahmen für alle Mitarbeitenden ein, um ein fundiertes Verständnis für die (Schutz-)Bedürfnisse der uns anvertrauten jungen Menschen zu entwickeln und zu festigen.

2.4 Risiko- und Ressourcenanalyse

Eine wesentliche Aufgabe bei der Konzeptentwicklung war die Planung und Durchführung einer Risiko- und Ressourcenanalyse. Die Beschreibung erfolgt an dieser Stelle ausführlich, da die gewählte Methode potenzielle Gefahren (Risiken) identifizieren und gleichzeitig die vorhandenen Stärken und Möglichkeiten (Ressourcen) erkennen sollte, um eine fundierte Grundlage für Entscheidungen und Maßnahmen zu schaffen.

Der Prozess unterteilte sich in mehrere Phasen. Zu Beginn des Jahres 2022 wurde das Projekt auf Leitungsebene initiiert und vorbereitet. Dabei wurden erste Überlegungen angestellt, wie vorhandene Bausteine eines Schutzkonzepts zu einem Gesamtkonzept weiterentwickelt und er-

gänzt werden können. In den darauf folgenden Monaten wurden rasch wesentliche Zielsetzungen formuliert:

- Das künftige Schutzkonzept soll sich aufteilen in einen Trägerteil (gilt für alle Einrichtungen im Verein) und einen Einrichtungsteil (gilt spezifisch für jede einzelne Einrichtung).
- Das Projekt „Entwicklung eines Schutzkonzeptes“ muss zunächst auf Vorstands- und oberer Leitungsebene angestoßen werden.
- Mitarbeitende und junge Menschen werden frühzeitig in einen partizipativen Prozess einbezogen.
- Es bedarf einer externen Begleitung der Arbeitsgruppe (AG Schutzkonzept) im gesamten Verlauf.

2.4.1 Prozessbeschreibung

Über die Projektstelle „Gewaltprävention“ in der Diakonie Hessen konnten wir eine sehr erfahrene Fachberaterin und Referentin für unser Projekt gewinnen. Mit ihr gestalteten wir im Sommer 2022 eine Auftaktveranstaltung auf Leitungsebene mit dem Ziel, „Grundlagen und Voraussetzungen zur Entwicklung institutioneller Schutzkonzepte in der Jugendhilfe“ zu erarbeiten.

Im Nachgang dieser Auftaktveranstaltung ging es im weiteren Verlauf um die Planung und Durchführung einer Risiko- und Ressourcenanalyse im Verein. Eine Analyse dieser Art sollte in der Regel als Ausgangspunkt einer Schutzkonzeptentwicklung stehen und bestenfalls Stärken wie Schwachstellen in einer Einrichtung aufzeigen. Die Risikoanalyse bildet damit die Basis eines zu entwickelnden oder zu überprüfenden Schutzkonzepts. Dabei geht es üblicherweise um folgende Themenbereiche:

- Umgang mit Nähe und Distanz
- Machtgefälle und Einrichtungsatmosphäre
- Strukturen und Transparenz
- Örtlichkeiten und bauliche Gegebenheiten

Nach sorgfältiger Prüfung verschiedener Möglichkeiten entschieden wir uns mit folgender Methode die Risikoanalyse durchzuführen: **IPSE: Instrument zur partizipativen Selbstevaluation** (Institut für Praxisforschung und Projektberatung, München, 2021) <https://ipse-praevention.de/>

Dieses umfassende und sehr aktuelle Fragebogen-Manual fokussiert sich auf die Erfassung der Elemente eines Schutzkonzeptes und die Einrichtungsatmosphäre. Das Manual besteht aus vier Teilen, wobei für unsere Zwecke Teil 1 und 2 im Vordergrund standen (**Checkliste zu Elementen eines Schutzkonzeptes und Fragebogen zur Einrichtungsatmosphäre**).

Bei der Ende des Jahres 2022 zunächst benutzten Checkliste geht es im Wesentlichen darum, **Elemente eines Schutzkonzeptes** zu identifizieren. Die vorgeschlagenen Elemente oder Bausteine im Manual orientieren sich dabei an den Kriterien, die von der Arbeitsgruppe des damals Unabhängigen Beauftragten der Bundesregierung zu Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM) empfohlen wurden.

Die Erhebung bzw. gezielte Sichtung wurde verantwortlich durch die Arbeitsgruppe auf Leitungsebene in den einzelnen Einrichtungen durchgeführt. Sie diente später als Grundlage für die Gliederung unseres Schutzkonzeptes.

Im zweiten Schritt wurde dann die **Fragebogenerhebung zur Einrichtungsatmosphäre** vorbereitet. Die Zielgruppen waren jetzt sämtliche Betreute und sämtliche Mitarbeitende, die direkt oder indirekt mit den jungen Menschen täglich im Kontakt stehen. Hierzu wurden zunächst sämtliche junge Menschen der/des

- Stationären Wohngruppen
- Tagesgruppen
- Mutter-Vater-Kind-Bereichs
- Internen Arbeitstrainings
- Martin-Luther-Schule

sowie Mitarbeitende (Pädagogen, (Co-)Therapeuten, Anleitende, Lehrpersonal) über das Befragungsvorhaben und die Hintergründe informiert. Zusätzlich wurden die Heimräte von der Einrichtungsleitung und/oder dem Vorstand besucht, um im direkten Kontakt für das Anliegen, d.h. die Teilnahme an der Befragung, zu motivieren. Ebenso wurden in dieser Phase und bei den Besuchen im Heimrat Ideen für die Mitwirkung und Gestaltung der sog. **Kick-Off-Veranstaltung** von den jungen Menschen gesammelt (z.B. Dauer der Onlineveranstaltung, Art und Reihenfolge der Präsentation, d.h. für die jungen Menschen Interessanteres am

Anfang, weniger Wichtiges am Ende, break-room nur für Jugendliche und Heimratbetreuende, Pausen).

Die Kick-Off-Veranstaltung im März 2023 zielte schließlich darauf ab, Mitarbeitende und Jugendliche gleichermaßen zu sensibilisieren. Dabei wurden nicht nur die Grundideen des IPSE-Fragebogens vorgestellt, sondern auch erste Ergebnisse der Checklisten-Erhebung diskutiert. Fast 150 Interessierte, darunter etwa 20 Jugendliche, nahmen an der Online-Veranstaltung teil. Das moderierte Treffen stellte somit eine wesentliche Grundlage dar für die im Frühsommer geplante Fragebogenerhebung in sämtlichen Einrichtungen.

2.4.2 Ergebnisse auf Ebene des Trägervereins

Kick-Off:

Im Verlauf der erwähnten Kick-Off-Veranstaltung wurden Verständigungen und Ergebnisse erzielt, die an dieser Stelle exemplarisch dargestellt werden sollen. Während einer Gruppenarbeit mithilfe von Padlet wurde das Thema behandelt: „Was bedeutet für mich eigentlich ‚grenzachtendes Verhalten‘ in einer Wohngruppe?“

Die (sortierten) Antworten gewähren einen guten Einblick in die Intensität der Auseinandersetzung und zeigen auf, welche Gemeinsamkeiten oder ähnliche Perspektiven bei Jugendlichen und Mitarbeitenden deutlich wurden.

Woran merken Kinder und Jugendliche, dass die Mitarbeitenden sich grenzachtend verhalten?

(Perspektive Mitarbeitende)

- Ehrliches Interesse an Tagesform und Befindlichkeiten
- Sensibel und feinfühlig im Umgang mit den Klientinnen und Klienten sein
- Geduld zeigen und „Macken“ der Jugendlichen aushalten können
- Kein Ausnutzen von „Machtgefällen“
- Dass wir Jugendliche nicht bloßstellen
- Auch die eigenen Grenzen aufzeigen (sowie die Grenzen anderer achten), um damit als Vorbild voranzugehen und den Kindern damit einen guten Umgang vorzuleben
- Privatsphäre tolerieren (Zimmer, Fächer)

- Sensible Themen einzelner junger Menschen nicht vor anderen besprechen
- MA können Fehler zugeben und nehmen Kritik offen entgegen
- Bei Konflikten gemeinsame Klärung anbieten, ausreden lassen, die unterschiedlichen Standpunkte respektieren, nach Kompromissen suchen
- Verlässlich und einschätzbar für die Jugendlichen sein, sich selbst an Absprachen halten

Woran merken Kinder und Jugendliche in der Einrichtung, dass Betreuerinnen und Betreuer ihre Grenzen achten? (Perspektive Jugendliche)

- Dass auf die Biografie und die Erkrankung Rücksicht genommen wird und die persönlichen Grenzen entsprechend besprochen werden
- Dass Wünsche und Bedürfnisse im Umgang respektiert werden
- Ernstnehmen von Anliegen/Situationen
- Sie versichern sich, dass ihr Verhalten keine Grenzen überschreitet, fragen ggf. vorher nach
- Kein Ausnutzen/Demonstrieren von Macht
- Kein Befehlston
- Indem sie Rückzugsorte beachten
- Toleranz von Privatsphäre (z.B. Anklopfen)
- Dass es eine Plattform gibt, Probleme direkt und offen anzusprechen...
- Sie halten sich an Absprachen

Diese Gruppenarbeit stieß insbesondere bei den jungen Menschen auf positive Resonanz, obwohl erwartungsgemäß nicht alle in gleichem Maße beteiligt waren. Das Thema wurde daraufhin erneut im jeweiligen Heimrat besprochen.

Checkliste:

Wie erwartet lieferte die Erhebung nicht völlig unterschiedliche Ergebnisse hinsichtlich dessen, was in den Einrichtungen des Vereins und beim Träger bereits vorhanden oder noch nicht ausreichend vorhanden ist. Folgende Gliederungspunkte schienen eher fortgeschritten entwickelt:

- Leitbild
- Erweitertes Führungszeugnis
- Interventionspläne

- Partizipative Elemente
- Beschwerdewege Jugendliche
- Kooperation mit Fachstellen

Andere Bereiche zeigten sich noch nicht ausreichend berücksichtigt im bisherigen Schutzkonzept oder bedürfen einer Überarbeitung:

- Durchführung einer Risikoanalyse
- Differenzierter und einheitlicher Verhaltenskodex
- Präventionskonzepte und Informationsmöglichkeiten
- Vertiefte Qualifizierung
- Rehabilitationsverfahren

Als mögliche Hinderungsgründe für noch nicht vorhandene Bausteine wurden bei den an der Befragung Beteiligten überwiegend praktische Gegebenheiten benannt:

- Mangelnde Ressourcen
- Fehlendes Bewusstsein oder Wissen für die Bedeutung der Thematik

Selten bis gar nicht fanden sich in der Auswertung ablehnende Einstellungen gegenüber der Thematik, Widerstände oder Desinteresse, was prinzipiell als erfreuliches Zwischenergebnis festgehalten wurde.

Fragebogenerhebung zur Einrichtungsumgebung:

Die Durchführung fand Ende Juni 2023 statt, im Anschluss an die Kick-Off-Veranstaltung und nach weiteren vorbereitenden Maßnahmen. Hierzu gehörte auch die Digitalisierung des Fragebogens, um einen möglichst einfachen Zugang zu ermöglichen. Die Teilnahme war für alle jungen Menschen und Mitarbeitenden freiwillig, und es wurde darauf geachtet, die Daten anonym zu erheben. Kinder und schwächere Jugendliche und junge Erwachsene erhielten in der Regel vor Ort Unterstützung bei der Bearbeitung, meist im Gruppensetting. Das Manual bietet optional auch eine kürzere Version des Fragebogens für Kinder und Jugendliche an, für die wir uns schließlich entschieden haben.

Die einzelnen Items im Fragebogen sind folgenden Themenbereichen zugeordnet:

- Entwicklungsempfinden
- Unterschiede/Identität
- Zur Sprache bringen
- Innen-Außen-Verhältnis
- Ermächtigung-Entmachtung
- Anspruch und Wirklichkeit

Zusätzlich gab es offene Antwortmöglichkeiten sowie die von uns eingefügte Option, sichere/unsichere Orte in der Einrichtung benennen zu können.

Die Auswertung erfolgte sowohl in vereinsübergreifender Form als auch auf Einrichtungsebene. An dieser Stelle werden bewusst nur vereinzelte und sehr allgemeine Ergebnisse vermittelt. Eine detaillierte Interpretation und spezifische Betrachtung der vielfältigen Einzelergebnisse ist nur in der jeweiligen Abteilung oder Einrichtung möglich. Dies entspricht auch den Vorgaben des Manuals IPSE, das darauf abzielt, die gewonnenen Ergebnisse als Ausgangspunkt für Diskussionen und Entwicklungsprozesse vor Ort zu nutzen (s.a. [3.6 Fortschreibung der Konzeptevaluation auf Einrichtungsebene](#)).

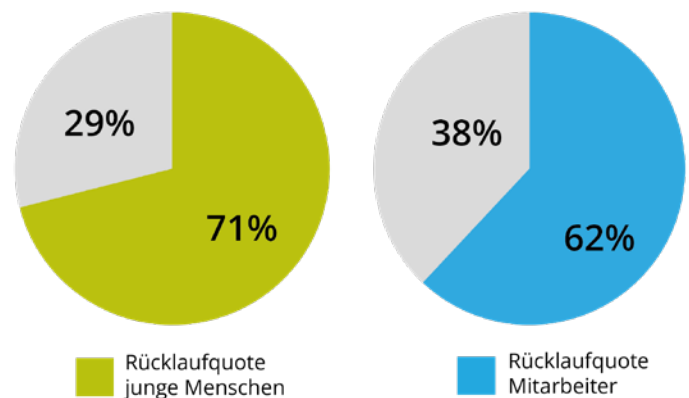
Folgende allgemeine Aussagen lassen sich anhand der Erhebung ableiten:

- Der Fragebogen in Verbindung mit den offenen Antworten lieferte wertvolle Informationen. Gerade die Kinder und Jugendlichen haben die Möglichkeit rege genutzt, ihr Lob, ihre Anerkennung und auch ihre Kritik sehr konkret und differenziert zu formulieren.
- Es gab viele Rückmeldungen von Jugendlichen wie Kindern, dass die Befragung keine Belastung gewesen sei. Im Gegenteil: Man habe sich sehr ernstgenommen gefühlt.
- Die meisten jungen Menschen geben z.T. ausdrücklich an, sich in ihrer Gruppe/ihrem Bereich sicher zu fühlen (sicherer Ort).
- Es zeigt sich eine durchweg hohe Identifikation der jungen Menschen mit ihrer eigenen Gruppe, ihrem Bereich oder ihrer Klasse – was potenziell zu Ressentiments bei internen Wechseln führen könnte und daher doppelt beachtenswert erscheint.

Neben diesen positiven Aspekten lassen sich auch

einige diskussionswürdige Ergebnisse hervorheben. In bestimmten Bereichen zeigt sich offensichtlich eine Divergenz in der Einschätzung zwischen Mitarbeitenden und Jugendlichen, und dies deutlich bei vergleichbaren Aspekten. Die festgestellte Diskrepanz weist auf unterschiedliche Alltagswahrnehmungen hin und erfordert eine präzisere Klärung direkt vor Ort. Dieser Prozess wird von der Leitung begleitet und umfasst einen interaktiven Austausch zwischen den jungen Menschen und den Mitarbeitenden.

Es ist ebenso wichtig zu betonen, dass die Befragung besonders positiv den Schutz der jungen Menschen herausgestellt hat. In einigen Bereichen wurde jedoch auch der Wunsch von Mitarbeitenden deutlich, dass ihre eigenen Schutzbedürfnisse im täglichen Umfeld ebenso Berücksichtigung finden sollten.



Die **Dimension der Befragung** lässt sich gut an der Beteiligung bzw. der Rücklaufquote einschätzen. Insgesamt wurden von den jungen Menschen 479 Fragebögen in sämtlichen Einrichtungen des Vereins ausgefüllt. Die meisten Rückmeldungen gab es erwartungsgemäß in den großen Einrichtungen der Leppermühle und der Martin-Luther-Schule (manche füllten den Fragebogen sowohl für den Bereich Wohngruppe als auch Schule aus). Die Rücklaufquote gemittelt über alle Einrichtungen betrug 71% (min. 56%/max. 91%). Dies lässt die Schlussfolgerung zu, dass die Mehrzahl der jungen Menschen erreicht werden konnte und die Ergebnisse qualitativ wie quantitativ eine hohe Aussagekraft aufweisen.

Bei den Mitarbeitenden beteiligten sich 228 Perso-

nen. Die durchschnittliche Rücklaufquote betrug 62% (min. 52%/max. 85%). Auch hier wurde, wenn auch etwas geringer, eine gute Beteiligung erzielt, d.h. die Mehrzahl der Zielgruppe, welche in unmittelbarem täglichen Kontakt mit den Kindern und Jugendlichen steht, wurde erreicht. (Anmerkung: die Quoten beziehen sich auf die Teilnehmerzahl der jungen Menschen und der Mitarbeitenden im Verhältnis zum Zeitpunkt der Erhebung gemeldeten jungen Menschen und Mitarbeitenden in den genannten Bereichen. Im Zeitfenster der Befragung konnten tatsächlich z.T. weniger Personen teilnehmen, z.B. wegen Erkrankung, Urlaub, Klinikaufenthalt, sodass die reale Rücklaufquote tendenziell sogar höher ausfällt)

Prävention

In einem Schutzkonzept steht Prävention im Fokus, um Risiken zu minimieren und ein sicheres Umfeld zu schaffen. Die Interventionsebene greift hingegen, wenn präventive Maßnahmen nicht ausreichen, und umfasst klare Handlungsrichtlinien im Ernstfall. Somit sind Prävention und Intervention untrennbar miteinander verbunden und ergänzen sich gegenseitig.

Unsere Präventionsansätze umfassen drei Schüssebenen: das Personal, die jungen Menschen selbst sowie die Entwicklung und Weiterentwicklung von Grundlagen und Konzepten. Dabei liegt unser Fokus nicht allein darauf, Risiken zu minimieren, sondern vielmehr darauf, ein Umfeld zu schaffen, das von Vertrauen und Respekt geprägt ist. Im Kern setzen wir auf aktive Beteiligung, Information und Schulung aller Beteiligten, um ein Bewusstsein für potenzielle Gefahren zu schaffen. Auf Trägerebene kommt dem Bereich Personal eine besondere Bedeutung zu, da hier Voraussetzungen und Standards geschaffen werden, die für alle Bereiche im Verein verbindlich gelten sollen.

2.5 Präventionsebene Personal

Uns allen ist bewusst, dass die Beziehung zwischen unseren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und den jungen Menschen ein sensibles Gleichgewicht

zwischen Nähe und Distanz erfordert. Physische und emotionale Nähe sind Bestandteil der täglichen Arbeit. Gleichzeitig müssen klare Grenzen und angemessene Distanz gewahrt werden, um sicherzustellen, dass die Integrität und der Schutz der jungen Menschen gewährleistet sind.

Die **Haltung des Trägers** zu diesem Gesichtspunkt ist dabei eindeutig und sei auch hier nochmals explizit genannt (s.a. [2 Schutz vor Gewalt](#)): Wir dulden keine Verstöße eines Missbrauchs von Macht und grenzverletzendem Verhalten und setzen auf eine transparente Kultur der Offenheit. Dabei unterscheiden wir sehr deutlich zwischen positiver und erwünschter Verantwortungsübernahme, welche charakterisiert ist, die Verantwortung für eigene Handlungen zu erkennen, nach ethischen Grundsätzen diese anzunehmen und zu handeln und damit aktiv zu einer Lösung von Problemen beizutragen. Im Gegensatz hierzu zeichnet sich Machtmissbrauch durch den Gebrauch von Macht zum eigenen Vorteil auf Kosten anderer aus. Dies kann physischen, emotionalen oder psychologischen Schaden sowie Schäden der sexuellen Integrität verursachen.

In unserer Einrichtung bedeutet Offenheit also nicht nur, positive Entwicklungen zu teilen, sondern Verstöße konsequent zu melden. Wir ermutigen alle Mitarbeitenden, Meldungen über mögliche Verstöße gegen Schutzrichtlinien zu machen, und betonen, dass solche Meldungen ausdrücklich erwünscht sind. Hierbei legen wir großen Wert darauf, dass das Melden von Verstößen nicht als „Nestbeschmutzung“ betrachtet wird, sondern als Beitrag zur Sicherheit und Wohlbefinden der jungen Menschen und aller Mitarbeitenden (s.a. [2.6 Beschwerdemanagement](#)).

Die Förderung dieser Kultur der Achtsamkeit halten wir für entscheidend, um ein sicheres und förderliches Umfeld zu schaffen. Nur so können die nachfolgenden Bausteine auf der Personalebene tatsächlich gelebt und umgesetzt werden.

2.5.1 Verhaltenskodex

Unser entwickelter Verhaltenskodex ist eng mit den zentralen Grundsätzen des Leitbilds im Verein verknüpft und richtet sich dementsprechend an alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Trägers.

Darüber hinaus integriert er Themen und Inputs von Jugendlichen und Mitarbeitenden, die im Rahmen der durchgeführten Risikoanalyse gesammelt wurden. Somit ist er ein wichtiger Bestandteil des Schutzkonzepts und soll einen Beitrag leisten,

- Erwartungshaltungen und Verhaltensstandards als gemeinsame Grundlage schriftlich zu definieren und darauf aufbauend zu kommunizieren;

- den Schutz von jungen Menschen sowie Mitarbeitenden gleichermaßen zu verbessern;
- den Aufbau einer professionellen Einstellung und Handlungsweise im täglichen Miteinander zu fördern.

In unserem Verhaltenskodex spiegeln sich die folgenden neun Punkte wider, die einen Fokus auf zentrale Faktoren wie Schutz, Verantwortlichkeit sowie Nähe und Distanz legen:

Verhaltenskodex

1. Ich verpflichte mich, Kinder und Jugendliche vor jeglicher Form von körperlicher, seelischer und sexualisierter Gewalt sowie Machtmissbrauch zu schützen. Ich achte ebenso auf Zeichen von Vernachlässigung.
2. Ich verzichte auf verbales und nonverbales abwertendes sowie ausgrenzendes Verhalten gegenüber Kindern und Jugendlichen sowie im kollegialen Miteinander. Gegen gewalttätiges, diskriminierendes, rassistisches und sexistisches Verhalten trete ich aktiv ein.
3. Ich ermutige Kinder und Jugendliche dazu, offen ihre Meinung zu sagen und sich an Vertrauenspersonen zu wenden, wenn sie sich bedrängt fühlen.
4. Mit der mir übertragenen Verantwortung gehe ich sorgsam um, indem ich sicherstelle, dass das Wohl der Kinder und Jugendlichen stets im Mittelpunkt steht. Bei Unsicherheiten suche ich aktiv den Austausch mit weiteren Personen (z.B. Team).
5. Im kollegialen Miteinander respektiere ich die Intimsphäre, das Schamgefühl und die individuellen Grenzempfindungen genauso strikt wie bei den mir anvertrauten Kindern und Jugendlichen.
6. Mir ist bewusst, dass sexuell motivierte Kontakte zu den mir anvertrauten jungen Menschen strikt verboten sind und ggf. arbeitsrechtliche und strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen.
7. Ich hole mir rechtzeitig Unterstützung, wenn ich an meine Grenzen komme.
8. Ich setze mich für ein offenes Klima im Arbeitsalltag ein und spreche meine Kollegen und Kolleginnen auf Situationen an, wenn sie nicht mit diesem Verhaltenskodex im Einklang stehen. Sollte ich dabei keine Veränderung wahrnehmen, prüfe ich den Einbezug der zuständigen Leitungsebene.
9. Ich mache mich vertraut mit vorliegenden Materialien und Informationen der Einrichtung und nutze aktiv die zur Verfügung gestellten Möglichkeiten, um mein Fachwissen zu erweitern (z. B. Fortbildung intern und extern, Supervision, Intervention etc.). Ich bin bereit zur gemeinsamen Reflexion und greife Anregungen aus dem kollegialen Austausch auf.

Ich verpflichte mich diesem Verhaltenskodex:

.....
Datum / Unterschrift

(Gemäß weitverbreiteter Literaturempfehlungen haben wir uns bei der Ausformulierung für die Ich-Form entschieden, um eine erhöhte Verbindlichkeit auszudrücken.)

2.5.2 Erweitertes Führungszeugnis

Nach §72a SGB VIII stellen wir sicher, dass niemand beschäftigt wird, der/die rechtskräftig wegen einer einschlägigen Straftat verurteilt wurde.

Vor Arbeitsantritt wird von jeder Person, unabhängig von ihrem Einsatzbereich und der Berufsgruppe, die Vorlage eines aktuellen Führungszeugnisses angefordert. Die wiederholte Überprüfung findet sodann alle drei Jahre statt. Beschäftigte in Elternzeit werden bei Wiederaufnahme der Arbeit aufgefordert.

Sollten Führungszeugnisse mit Eintragungen – auch solchen, die nicht einschlägige Straftaten betreffen – vorgelegt werden, werden der/die jeweilige Vorgesetzte informiert, Mitarbeitergespräche geführt und ggf. arbeitsrechtliche Konsequenzen ergriffen.

2.5.3 Personalauswahl

Bewerbungs- und Auswahlverfahren

Die **Personalgewinnung** erfolgt auf Trägerebene. Freie Stellen werden im ersten Schritt durch Berücksichtigung von internen Versetzungswünschen oder die Übernahme eigener Auszubildender besetzt. Hierbei erfolgt die vereinsübergreifende Koordination über die Personalleitung, die damit die effiziente Nutzung der vorhandenen Personalressourcen sichert. Weiterhin ist auf diesem Weg sichergestellt, dass bereits eingearbeitete und geeignete Beschäftigte erhalten bleiben.

Bei **Stellenausschreibungen** werden die Inhalte mit den jeweiligen Vorgesetzten abgestimmt, um den Bewerbenden ein möglichst genaues Bild der Aufgaben zu bieten. Hierbei finden in den individuell jeweils der Aufgabe angepassten Ausschreibungstexten immer der Aspekt besondere Berücksichtigung, dass der Verein zum Wohle der jungen Menschen ein einrichtungsübergreifendes Schutzkonzept umsetzt.

Die Mitarbeitervertretung wird vom Zeitpunkt der Ausschreibung über den Eingang der Bewerbungen, das Auswahlverfahren und die Einstellung informiert. Sie übt damit eine zusätzliche unabhängige Kontrollfunktion im Prozess aus.

Bei der weiteren **Bewerberauswahl** entscheiden die folgenden Kriterien:

- **Fachlichkeit:** nachgewiesen durch eine einschlägige Ausbildung/Studium. In allen Be-

reichen der Betreuung wird das Fachkräftegebot der Richtlinien für (teil-)stationäre Einrichtungen in Hessen eingehalten.

- **Persönliche Geeignetheit:** Ein Eindruck hierzu entsteht in mehrstufigen persönlichen Gesprächen, zunächst mit der Personalleitung, sodann mit der Einrichtungs- bzw. Bereichsleitung und schließlich auf kollegialer Ebene. Hierbei wird insbesondere auf Aspekte der persönlichen und pädagogischen Haltung in Bezug auf Werte wie Respekt, Authentizität, grenzwahrendes Verhalten, Verbindlichkeit, Ehrlichkeit, Kritikfähigkeit sowie Offenheit, Humor und Empathie gelegt.
- **Wünsche und Erwartungen des Bewerbenden bzw. Beschäftigten:** Diese werden z.B. hinsichtlich Arbeitszeiten und -inhalten berücksichtigt, um eine möglichst hohe Arbeitszufriedenheit herzustellen und damit die Qualität der Arbeitsleistung zu sichern.

Hospitation, Einstellung und Einarbeitung unter Beteiligung von Team und Vorgesetzten

Bewerbende, die nach den o.g. Auswahlkriterien als fachlich und persönlich geeignet erscheinen, werden dazu eingeladen, den konkreten Arbeitsbereich bei einer mehrstündigen, teilweise wiederholten Hospitation kennenzulernen. Hierbei lernen sowohl die zukünftigen Kolleginnen und Kollegen sich kennen als auch erhält der/die Bewerbende die Gelegenheit, erste Kontakte zu den Betreuten aufzunehmen.

Nach den **Hospitationen** spielen die Eindrücke aller Beteiligten (Bewerbender, Vorgesetzte/r, Team, Klienten) eine Rolle bei der Entscheidung über eine Zusammenarbeit. Diese werden über getrennte Rückmeldungen bei der Personalleitung zusammengetragen. Dabei werden die Eindrücke der Klienten über das pädagogische Team berücksichtigt. Hierbei gilt der Grundsatz „**Im Zweifel nie**“, weswegen auf eine Zusammenarbeit verzichtet werden soll, wenn jemand aus dem Kreis der Beteiligten Zweifel hat. Im Idealfall sprechen sich alle Rückmeldenden unabhängig voneinander für eine Zusammenarbeit aus.

Die **Einarbeitung** erfolgt unter Berücksichtigung der Aufgabe und der Berufserfahrung des neuen Mitarbeitenden individuell und wird kollegial und

auf Vorgesetztenebene begleitet. Sie erstreckt sich in der Regel über mehrere Monate und wird im ersten Jahr der Zusammenarbeit durch die Teilnahme an einem monatlichen Einarbeitungsseminar begleitet. Reflexionen erfolgen im Rahmen von Teamsitzungen, durch Gespräche mit dem/der Vorgesetzten und der dokumentierten **Probezeitbeurteilung**. Hierbei wird stets Wert darauf gelegt, der neuen Kollegin/dem neuen Kollegen frühzeitig konstruktive Hilfestellung anzubieten, sollten sich Unsicherheiten oder Schwächen in der Mitarbeit zeigen. Im Rahmen der Probezeitbeurteilung werden die Ebenen Team, Vorgesetzte/r, Personalleitung eingebunden.

2.5.4 Reflexion der beruflichen Rolle

Als Träger unterstützen und fördern wir die kontinuierliche Weiterentwicklung unserer Mitarbeitenden, um selbstbewusst und kompetent den Anforderungen im Bereich Kinderschutz nachkommen zu können.

Sicherstellung von Fort- und Weiterbildung

Fort- und Weiterbildungen sind gerade im Kinderschutz relevant, um Fachkräfte auf dem aktuellen Stand bezüglich rechtlicher Entwicklungen, Interventionsmaßnahmen und bewährter Praktiken zu halten. Dieser Anspruch spiegelt auch die Verpflichtung des Trägers wider, eine stetige Weiterentwicklung und Qualifizierung der Mitarbeitenden zu fördern, um den bestmöglichen Schutz

und das Wohlbefinden der betreuten jungen Menschen sicherzustellen. Durch entsprechende Budgets können und sollen unsere Einrichtungsleitungen vor Ort eigenständig Inhouse- oder externe Fortbildungsangebote nach Bedarf organisieren. Zudem durchlaufen alle neuen Mitarbeitenden ein internes Einarbeitungsseminar, das grundlegende Informationen auch zum Kinderschutz und dem vorliegenden Schutzkonzept vermittelt.

Regelmäßige Teambesprechungen und Supervision

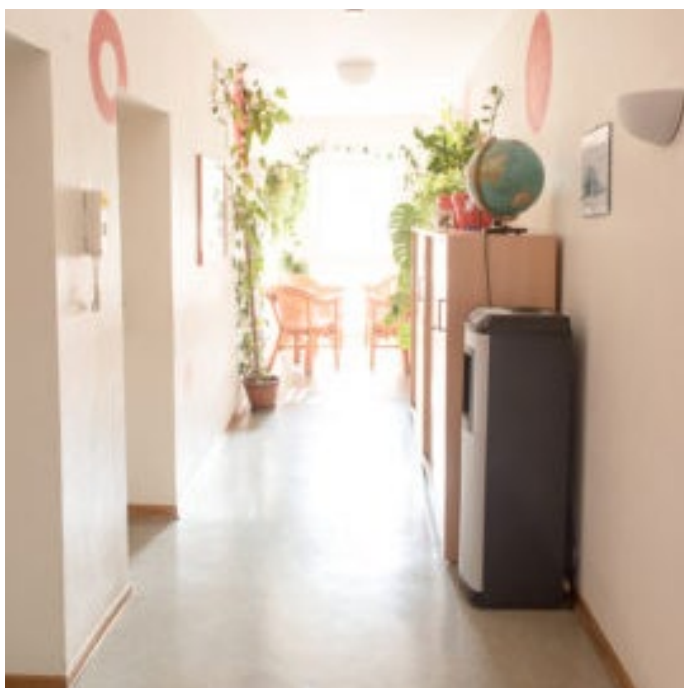
In allen pädagogisch-therapeutischen Teams sind regelmäßige Teambesprechungen konzeptionell verankert – weitere Besprechungs- und Gremienformate bilden sich in den einzelnen Einrichtungen je nach Größe unterschiedlich ab.

Das Kernteam spielt in allen Einrichtungen eine zentrale Rolle und stellt in der Regel den zentralen Rahmen, um die professionelle Haltung und Rolle im Arbeitsalltag zu reflektieren und gegebenenfalls anzupassen. Hier ist der interne Platz für einen vertraulichen und fachlichen Austausch, was insbesondere die Entwicklung der jungen Menschen betrifft. Themen des Schutzkonzepts werden dabei ebenso behandelt, z.T. mit absoluter Priorität, wenn beispielsweise der Verdacht einer Kindeswohlgefährdung auftauchen sollte (s.a. [3.4 Intervention und Schutz](#)).

Neben den internen Besprechungen werden zusätzlich externe Fall- und Teamsupervisionen in allen Einrichtungen durchgeführt.

2.6 Beschwerdemanagement

Die Beschwerdewege für junge Menschen sind in den spezifischen Schutzkonzepten der Einrichtungen detailliert aufgeführt. Obwohl Beschwerdewege für Mitarbeitende nicht zwingend als Bestandteil eines Schutzkonzepts in der Jugendhilfe vorgeschrieben sind, erachten wir es auf Trägerebene als sinnvoll, dies an dieser Stelle zu verankern. Gegenwärtig wird in enger Zusammenarbeit mit der Mitarbeitervertretung und dem Vorstand am Aufbau eines Beschwerdemanagements im Verein gearbeitet. Hierbei liegt der Fokus darauf, die Beschwerdewege präzise und transparent zu beschreiben sowie die Verantwortlichkeiten klar



zu definieren. Es ist das erklärte Ziel, unserer Mitarbeiterschaft Möglichkeiten und Wege aufzuzeigen, sowohl mit Differenzen am Arbeitsplatz aktiv umzugehen als auch Regelverstöße oder gar strafbare Handlungen offenzulegen. Auch hierbei finden jetzt schon gesetzliche Vorgaben Beachtung im Rahmen des sog. Hinweisgeberschutzgesetzes (s. interne Meldestelle).

2.7 Grundsätze zur Aufarbeitung und Rehabilitation bei Falschverdächtigung

Wurde eine Person fälschlicherweise des Begehens einer Gewalthandlung verdächtigt und erweist sich dieser Verdacht als unbegründet, obliegt es der Einrichtung (Leitung), für die Rehabilitation zu sorgen. Im Zentrum steht daher eine umfassende Unterstützung der betroffenen Person. Träger und Einrichtung müssen in enger Abstimmung gezielte Maßnahmen ergreifen, um die betroffene Person erfolgreich in das soziale und berufliche Umfeld zu reintegrieren. Diese Schritte zielen darauf ab, die Bedürfnisse aller Beteiligten – insbesondere der fälschlich Verdächtigten, der Kinder und Jugendlichen sowie des Personals – sorgfältig zu berücksichtigen und sicherzustellen, dass angemessene und vertrauensbildende Maßnahmen ergriffen werden.

Alle Personen und Einrichtungen, denen der falsche Verdacht mitgeteilt wurde, müssen über die Entkräftung des Verdachts in Kenntnis gesetzt werden (transparente Kommunikation). Auf Wunsch des fälschlich Verdächtigten sollte die Entkräftung des Verdachts auch an weitere Personen und Einrichtungen kommuniziert werden, die zwar nicht direkt betroffen sind, aber von den Geschehnissen erfahren haben.

In Absprache unterstützt der Träger eine qualifizierte interne und externe Betreuung für den fälschlich Verdächtigten. Eine detaillierte Nachbereitung der Vorkommnisse sowie ggf. fachlich begleitete Besprechung im Team werden ausdrücklich befürwortet und sollten darauf abzielen, die betroffene Person bestmöglich zu reintegrieren. Sämtliche Maßnahmen werden nur in Rücksprache mit der betroffenen Person eingeleitet.

2.8 Historische Aufarbeitung von Gewaltvorkommnissen

In der Nachkriegszeit (und letztlich bis heute) stellen Fälle von sexualisierter Gewalt in Kinderheimen und kirchlichen Einrichtungen eine bedauerliche Realität dar. In vermutlich nicht unerheblichem Ausmaß wurden Kinder, die eigentlich Schutz und Fürsorge hätten erfahren sollen, Opfer von physischem, emotionalem und sexuellem Missbrauch. Diese Erkenntnis wird mittlerweile durch mehrere Untersuchungen gestützt, zuletzt durch die sog. ForuM-Studie (der Forschungsverbund „ForuM – Forschung zur Aufarbeitung von sexualisierter Gewalt und anderen Missbrauchsformen in der Evangelischen Kirche und Diakonie in Deutschland“ begann 2020 mit einer breit angelegten unabhängigen Studie zum Thema sexualisierte Gewalt. Untersucht wurden das Ausmaß und die Begünstigungsfaktoren sexualisierter Gewalt im Raum der evangelischen Kirche und Diakonie. Fokussiert wurde dabei auf minderjährige Betroffene im Zeitraum vom 01.01.1946 – 31.12.2020).

Wir sind uns bewusst, dass es höchstwahrscheinlich Fälle dieser Art auch in der langjährigen Geschichte unseres Vereins gegeben haben muss. Einzelne Berichte belegen dies. Es ist daher erforderlich, dass wir uns dieser Verantwortung stellen und uns darüber im Klaren sind, dass wir das erlebte Unrecht zwar nicht mehr rückgängig machen können, dass es aber unsere Pflicht ist, den Betroffenen heute und in Zukunft immer ein offenes Ohr zu gewährleisten. Mit „**offenen Ohr**“ meinen wir eine aus unserer Sicht in der jüngeren Vergangenheit praktizierte – hier bewusst verkürzt dargestellte – Herangehensweise, wenn sich betroffene Menschen in Fällen von (sexualisierter) Gewalt bei uns gemeldet haben (Ehemalige):

1. Zuhören

- a. Die betroffene Person und ihre Interessen werden individuell angehört und behandelt. Der Kontakt findet auf Leitungsebene statt (Institution)

2. Klären

- a. Die Anliegen werden behutsam und sensibel aufgenommen und im Miteinander abgesprochen.

3. Informieren

- a. Akteneinsicht wird auf Wunsch sichergestellt
- b. Unterstützung bei psychotherapeutischen Fragestellungen
- c. Unterstützung mit Behörden und ggf. der Behörden (z.B. Zusammenarbeit mit Polizei und Staatsanwaltschaft bei Strafanzeigen)
- d. Unterstützung mit der Antragstellung bei der Anerkennungskommission der EKHN und der EKKW.

Mit unserer größten und historisch ältesten Einrichtung, der Lepermühle, haben wir begonnen, diese Erfahrungen und Handlungsschritte konzeptionell genauer zu fassen. Hier werden auch die Abläufe bei aktuellen Vorkommnissen im Zuge von Gewalt beschrieben (s.a. [3.5 Aufarbeitung von Gewaltvorkommnissen](#)). Diese Vorgehensweise werden wir anpassen, aber prinzipiell auf alle Einrichtungen des Trägers übertragen.

In diesem Zusammenhang sei schließlich auch erwähnt, dass der Verein für Jugendhilfen Lepermühle e.V. proaktiv die historische Aufarbeitung seiner Geschichte im Rahmen des 75-jährigen Bestehens umsetzt. Hierzu wurde ein breiter Aufruf in Presse und Online gestartet, um Zeitzeuginnen und Zeitzeugen zu gewinnen, die über Erinnerungen berichten oder Bildmaterial zur Verfügung stellen können. Explizit sind hier auch ehemals Betreute oder Betreuende angesprochen, die ne-

gative Erfahrungen mit dieser Zeit verbinden. Beauftragt mit der Sammlung, Erfassung und systematischen Dokumentation der Geschichte ist das Büro für Erinnerungskultur aus dem südhessischen Babenhausen.

2.9 Das Schutzkonzept als Prozess – Evaluation und Fortschreibung

Unser Schutzkonzept betrachten wir als einen fortlaufenden Prozess, da Kinderschutz eine kontinuierliche Herausforderung darstellt.

Auf Trägerebene bereiten wir gemeinsam mit den Einrichtungen die Implementierung des Schutzkonzepts vor. Dieser Schritt dient dazu, entsprechende Inhalte zu aktualisieren, Diskussionen anzuregen und das Schutzkonzept mit Leben zu füllen.

Das Instrument IPSE ermöglicht, gezielte Befragungen bei Bedarf zu wiederholen und Ergebnisse zu vergleichen. Zudem beinhaltet eine Fortschreibung des Konzepts, dass wir sukzessive Bausteine ergänzen oder überarbeiten werden. Durch regelmäßige Überprüfungen und Aktualisierungen möchten wir sicherstellen, dass das Schutzkonzept stets unseren hohen Zielen und Standards entspricht und die bestmögliche Sicherheit und Unterstützung für unsere junge Menschen und Mitarbeitenden gewährleistet.



3 Das Schutzkonzept des Adalbert-Focken-Hauses

3.1 Einleitung

Das vorliegende Schutzkonzept ist als individueller Organisationsentwicklungsprozess der Einrichtung zu sehen. Seine Entwicklung soll alle Mitarbeiter und Betreute einbeziehen. Es unterliegt der regelmäßigen Überprüfung und Weiterentwicklung. Die Anpassung an die Anforderungen der Einrichtung ist ein kontinuierlicher Prozess.

3.2 Präventionsebene junger Mensch

Partizipation ist ein wichtiger Bestandteil der stationären Jugendhilfe. Sie bezieht sich auf die Beteiligung der jungen Menschen an Entscheidungen, die ihre Lebensbedingungen betreffen.

Das Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) und die UN-Kinderrechtskonvention betonen das Recht junger Menschen auf Beteiligung und Einbeziehung in allen sie betreffenden Angelegenheiten der Jugendhilfe. Sie legen fest, dass die Meinungen und Wünsche der jungen Menschen in allen sie betreffenden Entscheidungen angemessen berücksichtigt werden müssen.

Verschiedene Möglichkeiten der Partizipation stehen zur Verfügung:

- **Mitbestimmungsgremien**, an denen die Betreuten teilnehmen können, um an Entscheidungen teilzuhaben, die ihre Lebensbedingungen betreffen.
- **Beteiligung an der Hilfeplanung**: Die jungen Menschen nehmen an der Hilfeplanung teil, um sicherzustellen, dass ihre Bedürfnisse und Wünsche berücksichtigt werden.
- **Beteiligung am Einrichtungsalltag**: Die Betreuten sollen an Entscheidungen beteiligt werden, die den Einrichtungsalltag betreffen.

3.2.1 Verfahren der Partizipation

Im AFH wird Partizipation insbesondere in folgenden Formaten ermöglicht:

- **Gruppengespräche**: Gruppengespräche sind ein wichtiger Bestandteil der Betreuung. Sie bieten den jungen Menschen die Möglichkeit, ihre Gedanken und Gefühle in einer Gruppe zu teilen und sich gegenseitig zu unterstützen. In diesen Gesprächen können sie auch lernen, wie man effektiv kommuniziert und Konflikte löst. Es gibt verschiedene Arten von Themen bezüglich der Gestaltung des Gruppenlebens, die dort Platz finden: Welche gemeinsamen Aktivitäten werden gewünscht? Wie können die sogenannten Gruppenämter gerecht verteilt werden? Wo bestehen Unzufriedenheiten und Konflikte? Welche räumlichen Veränderungen sollen durchgeführt werden? So stellte sich z. B. heraus, dass der Müllplatz auf dem Gelände bei Dunkelheit nicht beleuchtet ist. Daraufhin wurde eine Beleuchtung mit Bewegungsmelder installiert.
- **Regelmäßiges Projekt „Sicheres Haus“**: Für eine positive Entwicklung unserer besonders vulnerablen jungen Menschen ist es grundlegend nötig, ein Gefühl von Schutz und Vertrauen zu haben. Deshalb legen wir auch Wert auf die Herstellung eines Gefühls von Sicherheit und Geborgenheit. In regelmäßigen Abständen erfolgt der Austausch mit den jungen Menschen über ihr individuelles Sicherheitsgefühl und entsprechende Gestaltungswünsche in ihrer Wohngruppe. Besondere Bedeutung hat dabei das eigene Einzelzimmer als geschützter individueller Rückzugsraum. Deshalb gibt es hier konkrete Regularien, unter welchen Bedingungen dieser Raum ggf. in Abwesenheit der jungen Menschen betreten werden darf. So dürfen Handwerker nur in Gegenwart einer pädagogischen Fachkraft ein Jugendlichen-Zimmer betreten. Ein vergessener Wecker mit Dauerklingeln darf vom diensthabenden Betreuenden abgestellt werden. In beiden Fällen ist der junge Mensch darüber zu informieren. Dies wird gewährleistet durch eine Notiz an

der Zimmertür, die auch zu einem erklärenden Gespräch einlädt.

- **Erstinformation:** Allen Jugendlichen wird bei Aufnahme im Rahmen eines ausführlichen Erstgesprächs ein Informationsblatt über die Wahrung ihrer Grundrechte im AFH ausgehändigt. Dort wird auch auf die Beschwerdemöglichkeiten hingewiesen (s. [3.2.2 Beschwerdeverfahren](#))
- **IPSE – Instrument zur partizipativen Selbstevaluation:** Das Adalbert-Focken-Haus nutzt für die Erstellung des Schutzkonzepts dieses Verfahren und hat auf Leitungsebene des Trägers die Checkliste, auf Ebene der jungen Menschen und Mitarbeitenden den IPSE-Fragebogen durchgeführt. Je nach Störungsbildern der jungen Menschen kann es unterschiedlichen Bedarf zur Herstellung eines individuellen Sicherheitsgefühls geben. Aus diesem Grund macht es Sinn, das Schutzkonzept des Adalbert-Focken-Hauses unter Berücksichtigung der Ergebnisse dieses Verfahrens jeweils den veränderten Realitäten der Einrichtung anzupassen.
- **Einbeziehung der Eltern:** Im Rahmen des Aufnahmeprozesses und im weiteren Verlauf werden die Eltern bzw./und Sorgeberechtigten über Möglichkeiten von Beschwerde und Einflussnahme informiert und dazu explizit eingeladen.
- **Beteiligung an der Hilfeplanung:** Unser Anliegen ist, die jungen Menschen möglichst weitgehend in die Hilfeplanung bzw. die Gestaltung des Hilfeprozesses einzubeziehen. So werden sie auch aufgefordert, den im Vorfeld eines Hilfeplangesprächs zu erstellenden Entwicklungsbericht mitzugestalten.

3.2.2 Beschwerdeverfahren

Die jungen Menschen haben das Recht, Beschwerden einzureichen, wenn sie mit Entscheidungen oder Maßnahmen nicht einverstanden sind. Auch das Verhalten einzelner Mitarbeitenden darf und soll Gegenstand einer Beschwerde sein.

Unseren Betreuten fällt es vor dem Hintergrund ihrer Problematik häufig schwer, Beschwerden vorzubringen. Dennoch sollen sie die Möglichkeit

haben, ihre Anliegen und Beschwerden zu äußern. Zur Wahrung ihrer Rechte und Bedürfnisse werden sie deshalb besonders ermutigt und unterstützt, wenn sie ein solches Anliegen haben. So werden die jungen Menschen bei kritischen Äußerungen aktiv auf die Möglichkeiten einer Beschwerde hingewiesen.

Wir sind bestrebt, eine offene und vertrauensvolle Atmosphäre zu schaffen, in der sich alle Beteiligten sicher genug fühlen, ihre Anliegen zu äußern. Dazu gehört auch, dass die jungen Menschen im Alltag erleben, wie sich Mitarbeitende für kritisierendes Verhalten oder mutmaßlich nicht grenzwahrendes Verhalten entschuldigen.

Transparenz ist ein weiterer wichtiger Aspekt unseres Beschwerdeverfahrens. Wir möchten sicherstellen, dass alle Beteiligten verstehen, wie die Abläufe einer Beschwerde sind. Dies beinhaltet die klare Kommunikation über den Prozess, die Bearbeitungszeiten und die möglichen Ergebnisse einer Beschwerde. Wir möchten, dass alle Beteiligten ein klares Verständnis davon haben, was sie während des Beschwerdeverfahrens erwarten können.

Es gibt verschiedene interne und externe Beschwerdewege, die den jungen Menschen zur Verfügung stehen.

- **Interne Beschwerdewege:**
 - **Gruppengespräche:** Neben den vorgenannten partizipativen Aspekten geben sie auch Raum für das Einbringen von Beschwerden. Hier können die jungen Menschen als Gruppe, die sich beschwert, auftreten. Auch Konflikte innerhalb der Peergroup haben Platz und werden von den Mitarbeitenden moderierend begleitet.
 - **Heimrat/Heimratsberater:** In beiden Gruppen des Hauses wählen die jungen Menschen zwei Heimratsvertreter. Diese sammeln und artikulieren Wünsche, Verbesserungsvorschläge und Kritik bezüglich der Abläufe und Wohnsituation im AFH. Die Heimratsvertreter treffen sich regelmäßig (mindestens vierteljährlich und nach Bedarf) mit der Einrichtungsleitung. Dort werden sie über wichtige Veränderungen im Haus informiert und können ihre Anliegen vorbringen.

Die Gespräche werden protokolliert und entwickelte Lösungsvorschläge kontinuierlich überprüft. Heimratsvertreter treffen sich regelmäßig mit dem externen Heimratsberater, der kein Mitglied des Hausteams ist. Aktuell erfüllt diese Funktion ein Mitarbeiter der Ärztlich-Psychologischen Beratungsstelle des Trägers. Mit diesem steht die Einrichtungsleitung bedarfsgerecht im Austausch.

- **„Offenes Ohr“:** Ein allen zugänglicher Briefkasten im Treppenhaus ermöglicht auch anonyme Nachrichten an die Heimleitung, wenn den Betreuten direktes Ansprechen von Unzufriedenheiten und Kritik nicht möglich ist. Dieser wird regelmäßig von der Heimleitung gesichtet. Bei vorhandenen Mitteilungen wird nach einem festgelegten Ablaufschema der Inhalt mit dem betroffenen Team bzw. dem ganzen Hasteam in der nächsten Besprechung kommuniziert und an einer möglichen Klärung gearbeitet. Dies wird im Protokoll der Besprechung dokumentiert. Das Ablaufschema wird den Betreuten erklärt und am Schwarzen Brett der Gruppe öffentlich ausgehängt.
- **Externe Beschwerdewege:** Neben den internen Beschwerdewegen stehen den jungen Menschen und ihren Angehörigen auch externe Beschwerdemöglichkeiten zur Verfügung. Über diese werden die jungen Menschen und deren Sorgeberechtigten aktiv und alters- bzw. entwicklungsangepasst informiert. Beschwerdemöglichkeiten können sein die fallzuständigen Mitarbeiter der Jugendämter, die Trägeraufsicht des Stadtjugendamtes Gießen sowie die Ombudsstelle für Kinder- und Jugendrechte in Hessen e. V. Die jeweiligen Kontaktadressen sind allen zugänglich am schwarzen Brett der Einrichtung zu finden. Bei Aufnahme erhalten die jungen Menschen ein ausführliches Informationsblatt über Grundrechte und Beteiligungsmöglichkeiten in der Einrichtung.

Unsere Erfahrung zeigt, solange in den regelmäßigen Gruppengesprächen ein kritisch konstruktiver Austausch stattfindet, die Beschwerdewege „Offenes Ohr“ und Heimrat weniger genutzt werden.

Umgekehrt nehmen wir Beschwerden im „Offenen Ohr“ und im Heimrat zum Anlass, die Teams anzuhalten, wieder mehr auf eine kritikfreundliche Atmosphäre zu achten.

3.3 Präventionsebene Konzepte

Kinder und Jugendliche sind am besten geschützt, wenn sie mögliche Gefahren erkennen, ihre Grenzen vertreten und sich Hilfe holen können.

Deshalb ist das Ziel unserer Arbeit im präventiven Sinn, die im Adalbert-Focken-Haus betreuten jungen Menschen vor negativen Einflüssen zu schützen und ihre Entwicklung zu fördern. Dazu gehört im Allgemeinen die Stärkung ihrer sozialen Kompetenz (effektiv kommunizieren, zuhören und auf andere angemessen reagieren, insbesondere sich abgrenzen/Nein sagen lernen), die Verbesserung der Selbstwahrnehmung (eigene Stärken und Schwächen besser erkennen und deren Wirkung auf andere einschätzen können) und die Entwicklung von Problemlösefähigkeiten.

Darüber hinaus werden wir unsere bisherigen Konzepte zu einzelnen Themen weiterentwickeln, die im Folgenden aufgeführt sind.

3.3.1 Konzept der sexuellen Bildung

Sexualität ist Teil der Identität eines jeden Menschen. Sie ist wesentlicher Bestandteil der menschlichen Entwicklung und dennoch fällt es unter Umständen schwer, darüber zu sprechen. Grenzverletzungen können hier besonders schädlich sein. Die sexuelle Bildung ist demzufolge ein wichtiger Bestandteil der Arbeit der Jugendhilfe. Sie hat die Aufgabe, dass Kinder und Jugendliche eine bewusste, pädagogisch reflektierte Förderung der psychosexuellen Entwicklung und Bildung erhalten. Neben den gesetzlichen Vorgaben (GG, SGB VIII, StGB, AEMR, KRK) orientieren wir uns in unserer Arbeit an den Standards der Sexualaufklärung, die die Weltgesundheitsorganisation WHO und die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung BZgA ausgearbeitet haben.

Mit einem Konzept zur sexuellen Bildung wollen wir dazu beitragen, dass die jungen Menschen einen Umgang mit diesem Grundbedürfnis entwickeln, bei dem sie weder sich selbst noch anderen

schaden. In Verbindung mit unserem Schutzkonzept wollen wir auch Handlungssicherheit im Falle von Fehlverhalten und Übergriffen bieten.

Die Jugendlichen im AFH sollen einen verantwortungsvollen Umgang mit ihrem Körper lernen. In Bezug auf Sexualität bedeutet dies einerseits, dass sie sich selbst nicht schädigen oder gefährden und andererseits ein gesundes Körpergefühl entwickeln. Sie sollten alle Körperteile benennen können und bei Bedarf auch das Gespräch suchen können. Ihre Empfindungen sollten sie wahrnehmen und einordnen lernen und auf angemessene Weise mitteilen können. Hierzu gehört ein Gespür für Nähe und Distanz, sowie ein reflektierter Umgang mit möglichen Schamgefühlen. Akzeptanz des eigenen Körpers, den eigenen sexuellen Neigungen sowie eine individuelle Interpretation von Geschlechtsrollen können die Ausbildung der Identität fördern.

Im Umgang mit Sexualität von Mitmenschen müssen die jungen Menschen lernen, deren Verhalten gegebenenfalls als sexuell bedingtes Verhalten zu erkennen und sich selbst hierzu zu positionieren. Wichtig ist die Fähigkeit, eigene Grenzen zu setzen und sich Hilfe holen zu können.

Die Sensibilität für angemessene Nähe und Distanz ist auch für unsere Mitarbeitenden von zentraler Bedeutung. Sie sind Vorbilder und Ansprechpartner für die jungen Menschen. Sie müssen daher in der Lage sein, angemessene Nähe zu gewährleisten und gleichzeitig professionelle Distanz zu wahren. Darüber hinaus sind sie gefordert, eine Atmosphäre zu schaffen, in der die jungen Menschen ihre Fragen, Ängste und Unsicherheiten offen ansprechen können. Nicht zuletzt müssen sie in der Lage sein, die Signale der jungen Menschen richtig zu deuten und angemessen zu reagieren, wenn Grenzen überschritten werden.

Alle Mitarbeitenden müssen sich bewusst sein, dass Themen der sexuellen Bildung Teil ihres Betreuungsauftrages sind. Sie sollten ihren eigenen Umgang mit sexuellen Themen reflektieren können, müssen über Sexualität sprechen können und sich auch weiterbilden.

Im Alltag mit einzelnen Jugendlichen und auch in der Gruppe entstehen Situationen, die auch im Hinblick auf die oben genannten Ziele Relevanz

haben. Dies können Meinungsäußerungen, Diskussionen oder humorvolle Situationen sein, aber auch Kleiderkauf, Arztbesuche oder Fernsehangebote. Mitarbeiter sollten sich hier ihrer Vorbildfunktion bewusst sein. So können sie Grenzen setzen und respektieren, Perspektivübernahmen anbieten, Vokabeln einbringen, Gesprächsthemen anbieten und auch erklären, wie sie selbst mit Situationen umgehen.

Des Weiteren schaffen wir niederschweligen Zugang zu unterschiedlichen Informationsquellen. Dies können ausgewählte Bücher, empfehlenswerte Internetseiten und Filme sein. Beratungsangebote von Pro Familia werden den Jugendlichen aktiv angeboten. Die Möglichkeit, sich bei Frauenärzten und Ärzten anderer Fachrichtung beraten zu lassen, wird aktiv empfohlen und genutzt. Wir bieten auch an, gemeinsam weitergehende Informationen zu beschaffen.

In unserer Einrichtung/bei unserem Träger werden neue Mitarbeitende bereits in einer turnusmäßigen Einführungs-Fortbildungsreihe zu allen relevanten Themen geschult. Hierzu gehört auch ein Modul zur sexuellen Bildung.

Unsere Mitarbeitenden erhalten Informationen über aktuelle externe Fortbildungsangebote. Die Teilnahme wird im Rahmen der Fortbildungskonzeption unserer Einrichtung unterstützt. Zusätzlich planen wir die verbindliche Teilnahme aller Mitarbeitenden an Fortbildungen zum Thema „sexuelle Bildung“. In den regelmäßigen Teamsitzungen findet ein fachlicher Austausch der multiprofessionellen Fachkräfte statt. Auch wird eine fallbezogene Kooperation mit externen Beratungsstellen in Anspruch genommen.

3.3.2 Konzept „Digitale Medien“

Bereits seit etlichen Jahren sind Mobiltelefone/Handys/Smartphones zum festen Bestandteil der Kommunikationskultur unserer Gesellschaft geworden. So ist im 15. Kinder- und Jugendbericht festgestellt, dass Digitalisierung und Mediatisierung sowohl Chancen als auch Risiken mit sich bringen und deshalb eine stärkere Förderung der Medienkompetenz der jungen Menschen gefordert ist.

Die Algorithmen der sozialen Plattformen und

Internetportalen bergen Risiken für die Nutzer. Gefahren sind Diskriminierung, Manipulation, Missbrauch von Markt- und Meinungsmacht und Verletzungen der Privatsphäre bis hin zu Cybergrooming. Es ist wichtig, dass wir uns bewusst sind, wie Algorithmen unser Leben beeinflussen, und dass wir uns bemühen, die Kontrolle über unsere Daten zu behalten

Es gibt viele Gefahren, denen junge Menschen im Internet ausgesetzt sind. Einige der Risiken, die speziell mit der Nutzung von sozialen Plattformen und Internetportalen verbunden sind:

- **Cybermobbing:** Junge Menschen können im Internet leicht Opfer von Mobbing und Belästigung werden, insbesondere in sozialen Netzwerken.
- **Symptomverstärkung:** Durch symptomfokussierte Interessen und Recherchen können junge Menschen in ihrer krankheitsorientierten Wahrnehmung bestärkt werden. Dies kann im Falle von Anorexie, selbstverletzendem Verhalten, Suizidalität etc. gefährlich werden.
- **Sexting:** Junge Menschen können durch das Versenden von sexuellen Inhalten über das Internet in Schwierigkeiten geraten.
- **Online-Sucht:** Junge Menschen können süchtig nach dem Internet werden, was sich negativ auf ihre psychische Gesundheit auswirken kann.
- **Radikalisierung:** Junge Menschen können im Internet radikalisiert werden, insbesondere durch extremistische Gruppen.
- **Datenschutzverletzungen:** Junge Menschen können Opfer von Identitätsdiebstahl und anderen Datenschutzverletzungen werden, wenn sie persönliche Informationen online teilen.

Es besteht für die jungen Menschen die Gefahr, mit nicht altersentsprechenden Inhalten konfrontiert zu werden, unwissentlich mit fremden Erwachsenen in Kontakt zu treten und persönliche/intime Dinge Preis zu geben.

Es gilt, die jungen Menschen beim Erlernen eines verantwortungsbewussten Umgangs mit diesem Medium zu unterstützen und sie durch Information auf die Gefahren und Risiken vorzubereiten und – wo nötig – durch Grenzsetzungen zu schüt-

zen. Das Jugendschutzgesetz, das den Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gefahren für ihr Wohl regelt, enthält hierzu Bestimmungen, die den Umgang mit digitalen Medien regeln, wie z. B. den Schutz vor jugendgefährdenden Inhalten.

Gerade vulnerable Jugendliche wie jene, die in stationären Einrichtungen der Kinder und Jugendhilfe leben, können darüber Zugehörigkeit und Zuwendung erfahren und somit positive Beziehungserfahrungen machen und entlastende Wirkung entfalten. Jedoch können auch hier neue Kontakte schädlicher Natur sein.

Es ist wichtig, dass auch die Mitarbeitenden der Jugendhilfe sich der Risiken bewusst sind und die jungen Menschen über die Gefahren aufklären, die mit der Nutzung des Internets verbunden sind. Folgende Ressourcen stehen für diese Aufgaben zur Verfügung:

- Durch die IT-Abteilung der Einrichtung administrierte systemsichere technische Infrastruktur. Stabile Internetzugänge über W-Lan mit der Möglichkeit, die Zugangszeiten durch das pädagogische Personal individuell zu steuern. Für Betreute ohne eigene Hardware werden Gruppen-Computer bereitgestellt.
- Beratung und Fortbildung durch die Fachstelle präventiver Kinder- und Jugendschutz der Jugendförderung des Landkreis Gießen.
- Geschulte pädagogische und therapeutische Fachkräfte.
- IT-spezifische Bereiche im einrichtungsinternen Arbeitstraining (Computerwerkstatt, Bürogruppe).

Folgende Maßnahmen stehen uns zur Verfügung, um den Umgang mit digitalen Medien sicherer zu machen:

- **Sensibilisierung:** Aufklärung über die Risiken und Gefahren des Internets.
- **Schulung:** Wie kann man sicher im Internet surfen und sich vor Cybermobbing und anderen Gefahren schützen? Schulungen für die jungen Menschen und das Hausteams.
- **Regeln:** Klare Regelung für den Umgang mit digitalen Medien (WLAN-Zugangszeiten etc.). z.B. auch im Internet keinen privaten Kontakt von jungen Menschen und Mitarbeitern.

- **Datenschutz:** Die Daten der jungen Menschen müssen gemäß den Datenschutzbestimmungen geschützt sein.

Wie in anderen Präventionsbereichen ist auch hier das Schaffen einer Atmosphäre des „Drüber-Sprechen-Könnens“ wichtig. Dies ermöglicht die aufmerksame Begleitung der Internetnutzung und die Abwendung von Gefahren schon im Vorfeld. Um diesen Aufgaben gerecht zu werden, stehen den Mitarbeitenden folgende Qualifizierungsmaßnahmen zur Verfügung:

- Inhouse-Fortbildungen der pädagogischen und therapeutischen Fachkräfte über Medien-erziehung und Medienerziehungsberatung, organisiert über die Fachstelle Präventiver Kinder- und Jugendschutz der Jugendförderung des Landkreis Gießen in Zusammenarbeit mit der Agentur Filmreflex Fulda.
- Nutzung von Fortbildungsangeboten bei externen Trägern und Experten.
- Thematisierung des Medienkonzeptes im Rahmen des internen Einarbeitungsseminares.

Das aktuelle Medienkonzept stellt einen ersten Entwurf dar und wird in einem fortlaufenden Prozess weiterentwickelt werden. In regelmäßigen Abständen sollen hierfür Rückmeldungen aus dem Heimrat, den Wohngruppen und unterschiedlicher Gremien dazu beitragen, das Medienkonzept zu überarbeiten und anzupassen.

Die Gegebenheiten der Internetnutzung unterliegen einer rasanten Entwicklung. Wir bemühen uns kontinuierlich um Fortbildungen, die uns helfen, die aktuellen Entwicklungen zu berücksichtigen.

3.3.3 Deeskalation und Umgang mit Krisen

Die jungen Menschen im Adalbert-Focken-Haus sind immer wieder mit schwerwiegenderen Krisen konfrontiert und haben es aufgrund ihrer psychischen Erkrankung auch schwerer, mit solchen Krisen umzugehen. Fast alle jungen Menschen in der Einrichtung leiden unter chronifizierten psychischen Erkrankungen, wiederum meist mit akuten suizidalen Krisen in der Vergangenheit und in

der Gegenwart. Die jungen Menschen sollen befähigt werden, ihre Krisen frühzeitig zu erkennen und sich frühzeitig an die pädagogischen und therapeutischen Fachkräfte zu wenden. Im Adalbert-Focken-Haus lernen sie, mit ihren Gefühlen und Problemen umzugehen und Lösungsstrategien zu entwickeln, um eine positive Bewältigung der Krise zu ermöglichen.

Im Umgang mit Krisen und Eskalationen ist das Personal im Adalbert-Focken-Haus professionell aufgestellt. Krisen, insbesondere latente Suizidalität, sind bei den jungen Menschen Bestandteil täglicher Arbeit. Die pädagogischen Fachkräfte entsprechen dem Fachkräftegebot und werden bei der Einarbeitung für den Umgang mit suizidalen Krisen intern und extern geschult.

Die therapeutischen Fachkräfte sind weitgehend approbierte Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten und/oder Psychologische Psychotherapeuten und haben eine fundierte mehrjährige psychotherapeutische Ausbildung durchlaufen. Weitere feste Bestandteile im Adalbert-Focken-Haus sind eine ergotherapeutische und eine ökotrophologische Fachkraft. Es besteht weiterhin die Möglichkeit, für eine zusätzliche Unterstützung den ärztlich-psychologischen Hintergrunddienst des Trägervereins zu kontaktieren, der rund um die Uhr zur Verfügung steht. Bei Krisen mit akuter Suizidalität arbeiten wir zusammen mit der Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie am Universitätsklinikum Gießen und Marburg, Standort Marburg, und mit der Vitos Klinik für Psychiatrie und Psychotherapie Gießen.

Die pädagogischen und psychotherapeutischen Fachkräfte arbeiten eng zusammen und stehen im täglichen Austausch miteinander. Bei akuten Krisen oder bei Suizidalität stehen die pädagogischen Fachkräfte sofort zur Verfügung. Die therapeutischen Fachkräfte sind unter der Woche sehr zeitnah und der ärztlich-psychologische Fachdienst telefonisch 24 Stunden erreichbar.

Strukturell finden gemeinsame wöchentlich Fallbesprechungen statt, unter Einbezug der pädagogischen und therapeutischen Fachkräfte, sowie im Bedarfsfall der ergotherapeutischen und ökotrophologischen Fachkraft für einen Austausch,



um individuelle pädagogische Maßnahmen und Behandlungspläne zu entwickeln, zu überprüfen und anzupassen. Ein zentraler Punkt ist es, frühzeitige Maßnahmen einzuleiten, um Krisen zu vermindern oder zu vermeiden, bzw. erneute Klinikaufenthalte zu verhindern. In diesen Fallbesprechungen werden ebenfalls vorangegangene Krisen nachbesprochen. Für akute Suizidalität gibt es ein definiertes Regelwerk zum Schutz der körperlichen Unversehrtheit des jungen Menschen (s. [4 Anlagen](#)).

In der Psychotherapie wird mit dem jungen Menschen ein Störungsmodell erarbeitet, um ein Verständnis für auftretende Krisen zu schaffen und damit der junge Mensch lernen kann, die Krisen selbst frühzeitig zu erkennen und darauf zu reagieren. Durch vielseitige Angebote und Interventionsmöglichkeiten, die der Perspektiventwicklung und Anspannungsreduktion dienen, werden die jungen Menschen im Umgang mit dieser Symptomatik unterstützt.

Da Krisen bei den jungen Menschen auch im familiären Umfeld entstehen können, wird mit den entsprechenden Familienangehörigen psychoedukativ gearbeitet.

Bei vorhandener Gefährdungseinschätzung werden in den Wohngruppen die Verfügbarkeit von Methoden zur Durchführung eines Suizids eingeschränkt. So sind z.B. die Medikamente der jungen Menschen im Teambüro abgeschlossen verwahrt. Auch werden mit Einverständnis der betroffenen jungen Menschen bei Bedarf spitze Gegenstände, Gürtel u.ä. aus deren Zimmern entfernt.

Eine weitere Maßnahme stellt die Schulung erwachsener Bezugspersonen dar, wie z.B. Betreuer/innen oder Lehrer/innen. Familienbasierte Interventionen werden ebenfalls durchgeführt. Diese sind wichtig, um die Behandlung zu unterstützen und die Mitarbeitsbereitschaft der Betreuten und deren Familien zu erhöhen.

3.4 Intervention und Schutz

3.4.1 Vorgehen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

Voraussetzungen/gesetzliche Grundlagen

Gesetzliche Grundlage bietet das Sozialgesetzbuch (SGB) Aches Buch (VIII) §8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung. Gemäß dieses Paragraphen 8a

SGB VIII haben wir den Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung und sind verpflichtet, relevante Anhaltspunkte dem Jugendamt zu melden. Die genauen Vorgehensweisen sind im §8a SGB VIII in den Absätzen 4 und 6 festgelegt, die besagen, dass Fachkräfte eine Gefährdungseinschätzung durchführen, erfahrene Fachkräfte hinzugezogen werden und die Eltern sowie das betroffene Kind oder der betroffene Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, sofern der Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht gefährdet wird. Die Qualifikation der beratenden Fachkräfte wird in den Vereinbarungen geregelt, ebenso wie die Verpflichtung der Fachkräfte, bei Bedarf Unterstützung anzubieten und das Jugendamt zu informieren. Informationen, die für den Schutzauftrag relevant sind, werden dem örtlichen Träger mitgeteilt. Um Beeinflussung zu vermeiden, finden anonymisierte Beratungen durch externe Fachkräfte statt. Diese Beratungen basieren auf §8b SGB VIII.

Ziel

Das Ziel ist es, sicherzustellen, dass bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung eines jungen Menschen im Adalbert-Focken-Haus und Berthold-Martin-Haus Anhaltspunkte frühzeitig erkannt werden, die Gefährdung fachlich und objektiv beurteilt wird, Maßnahmen zur Abwendung der Gefährdung ergriffen werden und das Kindeswohl unter Einbeziehung einrichtungsexterner Fachkräfte (IseF) gesichert wird.

Zielgruppe

Alle jungen betreuten Menschen im Adalbert-Focken-Haus und Berthold-Martin-Haus.

Methodik

In den Jahren 2012/2013 haben die pädagogischen und therapeutischen Fachkräfte der beiden Einrichtungen Adalbert-Focken-Haus und Berthold-Martin-Haus an der Bundesweiten Fortbildungs-offensive (durchgeführt von Wildwasser Gießen e.V.) teilgenommen und insbesondere eine gemeinsame Vorgehensweise bei Kindeswohlgefährdung und verschiedene Ablaufpläne erarbeitet. Dabei unterscheiden wir drei Formtypen beim Vorliegen von Anhaltspunkten:

- Anhaltspunkte auf Kindeswohlgefährdung ausgehend von jungem Menschen zu jungen Menschen innerhalb der Einrichtung. Falltyp: intern; Kind/Kind
- Anhaltspunkte auf Kindeswohlgefährdung ausgehend von Mitarbeitenden zu jungem Menschen. Falltyp: intern; Mitarbeitende/Kind
- Anhaltspunkte ausgehend von externen Personen zum jungen Menschen. Falltyp: extern

Die Interventionspläne werden in [3.4.2 Interventionspläne bei Kindeswohlgefährdung](#) beschrieben und im Anhang dargestellt.

Struktur und Ablauf

Wenn der Verdacht auf gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung besteht, wird eine interne §8a-Leitung festgelegt, entweder durch die zuständige therapeutische Fachkraft oder die Einrichtungsleitung. Es folgt eine Beratung durch eine externe insoweit erfahrene Fachkraft (IseF). Hierfür liegt den therapeutischen Fachkräften und der Einrichtungsleitung eine stets aktualisierte Telefonliste der zuständigen IseF-Beratungsstellen vor. Schließt die Beratung durch die externe insoweit erfahrene Fachkraft (IseF) auf die Einschätzung, dass eine bestehende Kindeswohlgefährdung vorliegt, liegt den Mitarbeitenden und Verfahrensverantwortlichen eine standardisierte Methodik zur Meldung einer Kindeswohlgefährdung und ein SGB-VIII-§8a-Meldeformular vor. Weiter werden die pädagogischen Fachkräfte oder die Einrichtungsleitungen alle Schritte innerhalb des Verfahrens dokumentieren.

Falls sich der Verdacht als unbegründet herausstellt oder durch die Beratung der externen erfahrene Fachkraft (IseF) Möglichkeiten für interne Maßnahmen zur angemessenen Schutzherstellung erarbeitet werden, erfolgt dennoch eine Meldung an das fallzuständige Jugendamt und es wird ein besonderes Vorkommnis der Trägersaufsicht des Jugendamtes der Stadt Gießen gemeldet.

Qualifizierung Personal

Zur Qualifizierung erhalten alle Mitarbeitenden im Rahmen unseres vereinsinternen Einarbeitungsseminars eine Weiterbildung durch geschulte interne therapeutische Fachkräfte zum Thema Kin-

deswohl nach der UN-Kinderrechtskonvention und Kindeswohlgefährdung. Hierbei werden die Interventionspläne und das Vorgehen beim Vorliegen von gewichteten Anhaltspunkten erarbeitet. Die pädagogischen und therapeutischen Fachkräfte sind angehalten, jährlich die Interventionspläne und deren Umsetzung zu besprechen.

Evaluation und Weiterentwicklung

Nach dem Durchlaufen eines Interventionsplans wird in einer der folgenden wöchentlich stattfindenden Fallbesprechungen mit allen pädagogischen und therapeutischen Fachkräften der Fall nachbesprochen. Je nach Schwere werden Vorstandsmitglieder hinzugezogen und es kann Supervision mit externen Supervisoren in Anspruch genommen werden. Bei Notwendigkeit müssen die Interventionspläne modifiziert werden.

3.4.2 Interventionspläne bei Kindeswohlgefährdung

Bei Vorliegen von Anhaltspunkten auf Kindeswohlgefährdung haben das Berthold-Martin-Haus und das Adalbert-Focken-Haus dieselbe Vorgehensweise. Es werden drei Möglichkeiten unterschieden, für die es jeweils einen Interventionsplan gibt:

- Anhaltspunkte auf Kindeswohlgefährdung ausgehend von jungem Menschen zu jungen Menschen innerhalb des Adalbert-Focken-Hauses. **Falltyp: intern; Kind/Kind**
 - Anhaltspunkte auf Kindeswohlgefährdung ausgehend von Mitarbeitenden zu jungem Menschen. **Falltyp: intern; Mitarbeitende/Kind**
 - Anhaltspunkte ausgehend von externen Personen zum jungen Menschen. **Falltyp: extern**
- **Falltyp: intern; Kind/Kind:** Wenn Anhaltspunkte auf eine Kindeswohlgefährdung hinweisen, beispielsweise durch einen Mitbewohner gegenüber einem anderen, werden umgehend Schutzmaßnahmen ergriffen. Normalerweise wird das Opfer durch eine räumliche Trennung geschützt, während der Täter entweder nach Hause beurlaubt oder vorübergehend in eine Wohngruppe des nahegelegenen Berthold-

Martin-Hauses verlegt wird. Die Einrichtungsleitung sowie die therapeutischen und pädagogischen Fachkräfte werden informiert, und der Vorstand wird über den Vorfall in Kenntnis gesetzt. Wenn die betroffenen Personen minderjährig sind, werden auch die Sorgeberechtigten informiert. Ein besonderes Vorkommnis wird bei der zuständigen Trägersaufsicht gemeldet. Die zuständige therapeutische Fachkraft übernimmt die Leitung des §8a-Verfahrens und macht eine Gefahreinschätzung mit der/dem Mitarbeitenden unter Einbezug einer externen insoweit erfahrenen Fachkraft (IseF). Nach der Gefährdungseinschätzung wird entschieden, ob das Kindeswohl ausreichend intern gesichert werden kann. Falls nicht, wird eine §8a-Meldung an das fallzuständige Jugendamt weitergeleitet und weitere Schutzmaßnahmen und Hilfeleistungen werden festgelegt. Dem jungen Menschen und den Sorgeberechtigten wird eine Strafanzeige empfohlen. Die Einrichtungsleitung entscheidet über Maßnahmen zur Abwendung weiterer Straftaten durch den Täter, beispielsweise durch einen Abbruch von Maßnahmen oder ein Hausverbot.

- **Falltyp: intern; Mitarbeitende/Kind:** Sollten Hinweise auf eine Kindeswohlgefährdung durch Mitarbeitende gegenüber den jungen Menschen im Adalbert-Focken-Haus vorliegen, werden sofort Schutzmaßnahmen ergriffen, im Allgemeinen werden Mitarbeitende beim Vorliegen eines Verdachts vom Dienst freigestellt. In diesem Prozess ist es die Aufgabe der Einrichtungsleitung, die Verfahrensdurchführung und Dokumentation zu übernehmen. Die betroffenen jungen Menschen erhalten sofortige Unterstützung wie psychotherapeutische und ärztliche Begleitung. Die Sorgeberechtigten werden über den Vorfall in Kenntnis gesetzt und bekommen ein Gespräch angeboten. Darüber hinaus setzt die Einrichtungsleitung den Vorstand über den Vorfall in Kenntnis und meldet ihn der Trägersaufsicht als besonderes Vorkommnis und dem fallzuständigen Jugendamt. Nach Einbeziehung einer externen insoweit erfahrenen Fachkraft (IseF) und bei festgestellter Kindeswohlgefährdung werden

weitere Schutzmaßnahmen und Unterstützung für den betroffenen jungen Menschen getroffen. Die jungen Menschen und die Sorgeberechtigten werden über die Möglichkeit einer Strafanzeige informiert und ihnen wird Unterstützung angeboten. Es erfolgt eine §8a-Meldung an das fallzuständige Jugendamt. Mit Blick auf den betroffenen Mitarbeitenden trifft die Einrichtungsleitung gemeinsam mit dem Vorstand Entscheidungen über Maßnahmen wie Abmahnungen, arbeitsrechtliche und ggf. strafrechtliche Schritte, Konfrontation mit betroffenen jungen Menschen, Rehabilitationsverfahren bei falschen Verdächtigungen und ähnlichen Schritten.

- **Falltyp: extern:** Sollte es Anhaltspunkte auf Kindeswohlgefährdung geben, die von Personen außerhalb des Adalbert-Focken-Hauses ausgehen, sind sofortige Schutzmaßnahmen erforderlich und es werden akute Hilfsmaßnahmen angeboten. Die Verantwortung für die Durchführung des §8a-Verfahrens liegt bei der Einrichtungsleitung, während die pädagogischen Fachkräfte für die Dokumentation zuständig sind. Die Sorgeberechtigten der betroffenen minderjährigen jungen Menschen werden über die Situation informiert, wenn dies nicht das Kindeswohl gefährdet.

Nach einer sorgfältigen Bewertung der Gefährdungssituation unter Einbeziehung einer externen insoweit erfahrenen Fachkraft (IseF) wird entschieden, ob die internen Maßnahmen ausreichen, um das Wohl des Kindes zu gewährleisten. Sofern dies nicht der Fall ist, erfolgt eine §8a-Meldung an das fallzuständige Jugendamt und eine Meldung eines besonderen Vorkommnisses an die Trägeraufsicht. Im Anschluss daran wird über geeignete Schutzmaßnahmen und Hilfeleistungen entschieden.

Den betroffenen jungen Menschen und ihren Sorgeberechtigten wird aktiv mitgeteilt, dass eine Strafanzeige in Betracht gezogen werden kann, und es wird ihnen umfangreiche Unterstützung angeboten, um dabei zu helfen, ihre Rechte wahrzunehmen und angemessene Schritte einzuleiten.

3.4.3 Krisenintervention und Deeskalation

Für diese Aspekte unseres Schutzkonzeptes gibt es allgemeingültige Vorgehensweisen, die für alle stationären Wohngruppen des Trägers niedergeschrieben sind und Geltung haben.

Voraussetzung/ rechtliche Grundlagen:

Krisensituationen treten im Rahmen vielfältiger Bedingungskonstellationen auf und sind bei unseren spezifischen Betreuten mit psychischer Erkrankung nicht selten. Da sich Krisen in allen Bereichen und zu jeder Tageszeit entwickeln können, ist unser Krisenmanagement in allen Betreuungsbereichen des Trägers – von Schule über Internes Arbeitstraining und Wohngruppen bis in den Freizeitbereich hinein – geregelt. Als Grundlage dienen hierzu die S2k-Leitlinien 028/031 (Suizidalität im Kindes- und Jugendalter. AWMF-online Stand 05/2016, AWMF-Register Nr. 028/031 Klasse: S2k) der Deutschen Gesellschaft für Kinder- und Jugendpsychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie (DGKJP; 2016) sowie die Empfehlungen der WHO (Kurzfassung von „Suizidprävention: Eine Globale Herausforderung“ http://www.who.int/mental_health/suicide-prevention/exe_summary_english.pdf, zuletzt abgerufen am 7. Juli 2015). Bei akuter Selbstgefährdung (oder gleichzeitiger Fremdgefährdung) des suizidalen Kindes/Jugendlichen besteht eine Indikation zur stationären Behandlung, die zum Schutz des Patienten notfalls auch gegen dessen Willen umgesetzt werden muss. Grundsätzlich sind bei Nichtfreiwilligkeit mehrere rechtliche Unterbringungswege möglich:

- Auch bei Kindern und Jugendlichen kann das Unterbringungsrecht nach den jeweiligen Psychisch-Kranken-Gesetzen (PsychKG) der Bundesländer oder Unterbringungsgesetzen Anwendung finden. Aufgrund der derzeit stattfindenden Überarbeitung der entsprechenden Gesetze ist die jeweils gültige Form des Bundeslandes heranzuziehen. Zuständig sind die Betreuungsgerichte (früher „Vormundschaftsgerichte“).
- Bei Kindern und Jugendlichen gibt es zwei diesem Weg vorzuziehende Alternativen: Sind die Eltern kooperativ und sehen die dringende Be-

handlungsbedürftigkeit ihres suizidalen Kindes, welches nicht mit der Unterbringung einverstanden ist, ein, können sie nach § 1631b BGB einen Antrag beim Familiengericht stellen. In der Akutsituation geht dies auch direkt aus der Klinik. Der Antrag muss von den Sorgeberechtigten gestellt werden, der Behandelnde kann eine kurze schriftliche Stellungnahme verfassen. Bis zum Eintreffen der richterlichen Genehmigung ist die Anwendung von Zwang zulässig, wenn sonst mit ihrem Aufschub Gefahr für den Patienten verbunden wäre. Wenn eine gute Kooperation mit der Jugendhilfe besteht und eine rund um die Uhr besetzte Stelle für Inobhutnahmen zuständig ist, ist auch eine Inobhutnahme in der Klinik nach §42 KJHG bei akuter Selbstgefährdung, auch gegen den Willen des Patienten, möglich. Vorteil der Inobhutnahme ist, dass das Jugendamt im Rahmen dieses hoheitlichen Aktes (der für einen Zeitraum von maximal 24 Stunden gilt) sich um die Einbindung des Familiengerichts und die Einholung des Einverständnisses der Kindeseltern kümmern muss. In Fällen suizidaler Jugendlicher, die nicht in Begleitung der Eltern erscheinen oder bei denen sich die Eltern gegen die notwendige Behandlung aussprechen, kann die Inobhutnahme ein probates Mittel sein, welches gleichzeitig sicherstellt, dass nach Aufhebung des Behandlungszwangs sozial rehabilitative Hilfen und Maßnahmen durch das Jugendamt bei Bedarf eingeleitet werden.

Ziel:

Die aktuell betreuenden pädagogischen Mitarbeitenden nehmen eine Gefährdungseinschätzung vor und lassen diese bei Bedarf durch unseren ärztlich-therapeutischen Dienst abklären. Ziel ist es, den jungen Menschen schnellstmöglich eine geeignete Hilfemaßnahme zukommen zu lassen, ggf. auch gegen ihren Willen bei akuter Selbstgefährdung (siehe oben). Alle Maßnahmen dienen dem Schutz der jungen Menschen.

Zielgruppe:

Unsere Maßnahmen richten sich zum einen an die jungen Menschen, die in unserer Einrichtung

leben. Zum anderen sollen die Mitarbeitenden in ihrer Handlungsfähigkeit gestärkt werden und Sicherheit im Umgang mit den jungen Menschen gewinnen.

Ressourcen:

Die fachliche Qualität und Erfahrung unserer Mitarbeitenden des Ärztlich-Therapeutischen Dienstes ermöglicht es uns, die pädagogische Grundausrichtung unserer Jugendhilfeeinrichtung mit der hier erforderlichen einrichtungsinternen ärztlich-therapeutischen Versorgung sinnvoll zu ergänzen. Die interdisziplinäre Zusammenarbeit und multimodale Behandlungsstrategie – mit dem Ziel der kontinuierlichen psychischen Stabilisierung – ist Grundlage einer gelingenden Annäherung an Ziel-festschreibungen aus der Hilfeplanung, wie die Erlangung des Schulabschlusses, die Teilnahme an einer beruflichen Orientierung und Ausbildung oder die Gestaltung sozialer Beziehung.

Die pädagogischen Mitarbeitenden werden darin geschult, alarmierende Vorzeichen eines (geplanten) Suizids oder eine Verschlechterung der psychiatrischen Symptomatik zu erkennen, darauf zu reagieren, damit die jungen Menschen frühzeitig Hilfsangebote wahrnehmen können.

Die Einrichtungen des Trägers pflegen eine enge Kooperation mit der Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie des UKGM in Marburg. Dies ermöglicht eine schnelle stationäre Aufnahme in der Klinik, wenn ein weiterer Verbleib in unserer Einrichtung aufgrund einer krisenhaften Zuspitzung nicht verantwortbar ist.

Für die von uns betreuten volljährigen jungen Menschen besteht ebenfalls eine enge Kooperation mit der Vitos Klinik für Psychiatrie und Psychotherapie in Gießen.

Methodik:

Unser Gesamtkonzept einer pädagogisch-therapeutischen Betreuung psychiatrisch schwer erkrankter Klienten in der nachklinischen Behandlungs- und Rehabilitationsphase macht den Einbezug aller Lebensbereiche – so auch den der schweren seelischen Behinderung – in dieses Konzept erforderlich. Dies schließt eine engmaschige interne, psychiatrische und psychotherapeutische

Begleitung mit ein. Bei Aufnahme in unsere Einrichtung ist als Folge der Erkrankung bei den Betroffenen bereits eine Teilhabebeeinträchtigung eingetreten. Dies geht zum Teil mit einschneidenden und schwerwiegenden schulischen und sozialen Abbrüchen einher. Eine erfolgreiche Rehabilitation und Teilhabe am gesellschaftlichen Leben bei stabiler psychischer Verfassung erfordert ein hohes Maß an fachärztlicher, therapeutischer sowie (sozial-)pädagogischer Kompetenz und Kooperation.

Struktur bzw. Ablauf:

Im Falle einer krisenhaften Entwicklung gehen wir nach einem abgestuften System vor. Die zuständigen Jugendämter und Erziehungsberechtigten werden zeitnah über die notwendigsten Schritte informiert und in den weiteren Verlauf eingebunden. Erforderliche Maßnahmen können im Falle einer akuten Gefährdungslage sofort umgesetzt werden:

- Intensivierung des pädagogischen Betreuungs- und Gesprächsangebotes
- Intensivierung der therapeutischen Gespräche
- Entlastung in Schule und Arbeitstraining
- Entlastung im Ämterplan der Wohngruppe
- Überprüfung der psychopharmakologischen Maßnahmen im Zusammenwirken mit den zu-

ständigen externen niedergelassenen Fachärzten und Institutsambulanz(en)

- Krisenintervention durch die Kliniken für Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie, Psychiatrie und Psychotherapie des Universitätsklinikums Gießen und Marburg sowie der Vitos Klinik in Gießen
- Dokumentation

Im Falle eines krisenhaften Konfliktes zwischen den Betreuten gehen wir wie folgt vor:

- lösungsorientiertes Gespräch eines Pädagogen mit den Beteiligten
- Durchführung eines Gruppengesprächs bei Bedarf
- Bearbeitung der Problematik im Team und der Supervision
- Einbeziehung zusätzlicher Hilfestellungen externer Beratungsstellen
- Dokumentation

In beiden Fällen können wir intern mit einer Auszeitmaßnahme reagieren. Dies beinhaltet einen temporären Aufenthalt von Betreuten in einer anderen Wohngruppe unserer Einrichtung. In unserem Auszeitmodell können Betreute und Wohngruppe für eine Zeitspanne von bis zu 14 Tagen getrennt werden, um Klinikaufenthalte oder die



Beendigung der Maßnahme zu verhindern. Dies soll der Entspannung festgefahrener Situationen dienen und wird in jedem Einzelfall zwischen abgebendem und aufnehmendem Team und den zuständigen Therapeutinnen und Therapeuten geprüft und vorbereitet. Das pädagogisch-therapeutische Herkunftsteam soll zuständig bleiben. Für solche Fälle halten wir in einigen Wohngruppen zusätzliche Auszeitzimmer bereit. Nach Ablauf der Auszeitmaßnahme kehren die Betreuten in die Wohngruppe zurück. Dies wird mit den Bewohnenden, Eltern und zuständigem Jugendamt vorbesprochen und sowohl pädagogisch als auch therapeutisch begleitet.

Aufgrund der schwerwiegenden psychischen Erkrankungen unserer Betreuten kann es zu psychischen Krisensituationen kommen. Um in solchen Krisen handlungsfähig zu sein und den Mitarbeitenden Sicherheit in ihrem Handeln zu vermitteln, wurden für verschiedene Krisensituationen Interventionspläne erarbeitet. Somit können sowohl den Betreuten als auch den Mitarbeitenden schnellstmöglich hilfreiche Interventionen zuteilwerden.

Alle nachfolgend aufgeführten Handlungsabläufe bzw. Ablaufpläne basieren auf den S2k-Leitlinien 028/031 (Suizidalität im Kindes- und Jugendalter. AWMF-online Stand 05/2016, AWMF-Register Nr. 028/031 Klasse:S2k) der Deutschen Gesellschaft für Kinder- und Jugendpsychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie (DGKJP; 2016) sowie den Empfehlungen der WHO (Kurzfassung von „Suizidprävention: Eine Globale Herausforderung“ http://www.who.int/mental_health/suicide-prevention/exe_summary_english.pdf, zuletzt abgerufen am 7. Juli 2015).

- Um allgemeine bzw. spezifische Signale für ein Suizidrisiko von Betreuten schnellstmöglich zu erkennen, wurde ein Ablaufplan bei Suizidrisiko von Betreuten unserer Einrichtung erstellt. Hier werden z.B. konkrete Maßnahmen aufgeführt, nachdem die Risikoeinschätzung durch den Ärztlich-Therapeutischen Dienst erfolgt ist. (s. 4.5 [Ablaufplan bei Suizidrisiko](#)). Weiterhin werden die Einschätzung der Suizidalität und die daraus resultierenden Maßnahmen

konkret aufgelistet (s. 4.6 [Einschätzung Suizidalität](#))

- Des Weiteren kann es dazu kommen, dass Betreute in Krisensituationen aus unserer Einrichtung abgängig sind. Um Betreute in einem solchen Fall schnellstmöglich und unverseht wieder aufzufinden, wurde ein konkreter Handlungsablauf für die Mitarbeitenden erstellt. Dieser soll helfen, alle Möglichkeiten zu überdenken und nichts zu übersehen bei der Suche nach den Betreuten. Falls eine Suchmeldung bei der Polizei erfolgen muss, können die Mitarbeitenden sich anhand des Handlungsablaufs orientieren, welche Unterlagen bereit liegen sollten. (s. 4.7 [Ablaufplan bei Abgängigkeit](#))
- Aufgrund der schweren psychischen Erkrankungen unserer Betreuten kann es dazu kommen, dass diese krankheitsbedingt einen Suizidversuch unternehmen. In einem solchen Fall ist es zwingend notwendig, schnell hilfreiche Interventionen einzuleiten. Hierzu zählt zum einen eine Klinikeinweisung durch einen Mitarbeitenden des Ärztlich-Therapeutischen Diensts, zum anderen ist es wichtig, die Informationsweitergabe an verschiedene Stellen zu koordinieren und sicherzustellen. Hierzu wurde ein Ablaufplan erstellt, aus dem alle wichtigen Handlungsschritte aufgeführt sind und den Mitarbeitenden Sicherheit vermitteln sollen. (s. 4.8 [Ablauf nach Suizidversuch](#))
- Auch im vollstationären Rahmen einer Einrichtung in der Jugendhilfe ist es leider nicht immer möglich, den Suizid von Betreuten zu verhindern. Wenn es dazu gekommen ist, ist eine der vordringlichsten Maßnahmen der Schutz der Mitbetreuten und damit die Verhinderung von weiteren Suiziden, die als Nachahmungssuizide (Werther-Effekt), aber auch beispielsweise infolge von Schuldgefühlen von Mitpatienten auftreten können. Auch die Unterstützung der Angehörigen sowie des gesamten Betreuungsteams innerhalb unserer Einrichtung stellt einen sehr wichtigen Faktor dar. Um Nachahmungssuizide von Mitbetreuten zu verhindern und eine kompetente Unterstützung für Angehörige und Mitarbeitenden zu gewährleisten,

wurde eine Handlungsanleitung für die Ebene der Einrichtungsleitung erstellt (s. [4.9 Leitfa-](#)
[den nach vollendetem Suizid](#))

Qualifizierung von Personal:

Die Mitarbeitenden des Ärztlich-Therapeutischen Dienstes nehmen regelmäßig an externen Fortbildungen teil, die wissenschaftlich basiert sind und sich an den aktuell geltenden Leitlinien für psychische Erkrankungen orientieren.

Unsere Mitarbeitenden durchlaufen zu Beginn ihrer Tätigkeit das sogenannte Einarbeitungsseminar des Trägers, in dem u.a. Wissen über verschiedene psychische Erkrankungen und dem Umgang damit vermittelt wird.

Weiterhin bilden sich unsere pädagogischen und therapeutischen Mitarbeitenden in Traumapädagogik und Traumatherapie durch externe Fachstellen weiter.

Evaluation und Weiterentwicklung:

Eine kontinuierliche Evaluation über die durchgeführten Maßnahmen in unserer Einrichtung soll künftig über EQUALS (Ergebnisorientierte Qualitätssicherung in sozialpädagogischen Einrichtungen) erfolgen. Mit dem Online-Tool erhält man etablierte Methoden für eine standardisierte Eingangs- und Verlaufsdiagnostik. In einem partizipativen Prozess identifiziert man Ressourcen und Belastungen der Kinder und Jugendlichen, erfasst gemeinsam Ziele und hält die Entwicklungen fest. Aktuell wird bereits das Aufnahmeverfahren der Einrichtung evaluiert. Alle Beteiligten (junger Mensch, Sorgeberechtigte, Jugendamtsmitarbeiter/in) erhalten sechs Wochen nach erfolgter Aufnahme einen Fragebogen zur Beurteilung des Aufnahmeverfahrens. Er enthält vorformulierte Items und die Möglichkeit zur freien Kommentierung. Es hat sich gezeigt, dass die Kürze des Erhebungsinstrumentes eine hohe Rücklaufquote ermöglicht.

3.4.4 Kooperation mit Fachstellen

Die Sicherheit und Entwicklungsförderung junger Menschen ist eine gemeinschaftliche Aufgabe, die aktiv und engagiert einen regen Austausch mit externen Stellen erfordert. Im Rahmen des Schutzkonzeptes der stationären Jugendhilfe liegt ein

besonderer Schwerpunkt auf der kooperativen Zusammenarbeit mit externen Organisationen wie Jugendämtern, Schulen, Therapeuten, medizinischen Institutionen und weiteren spezialisierten Einrichtungen. Diese Zusammenarbeit ermöglicht eine kontinuierliche Verbesserung unserer Dienstleistungen, gewährleistet einen umfassenderen Schutz der bei uns lebenden jungen Menschen vor (sexualisierter) Gewalt und erlaubt eine effiziente Nutzung unserer Ressourcen. Es ist unser Ziel, mit diesen externen Kooperationspartnern eine transparente, respektvolle und nachhaltige Zusammenarbeit zu pflegen und gemeinsam eine sichere und fördernde Umgebung für junge Menschen zu schaffen.

Die stationäre Jugendhilfe in Deutschland folgt gesetzlichen Grundlagen wie dem Kinder- und Jugendhilfegesetz bzw. Sozialgesetzbuch VIII. Dabei gelten für die Zusammenarbeit mit externen Stellen bestimmte Voraussetzungen: Datenschutz nach DSGVO und BDSG, Berichtspflichten gegenüber dem Jugendamt, verpflichtende Zusammenarbeit und Mitwirkung mit anderen Institutionen, Einsatz qualifizierter Fachkräfte, Berücksichtigung von Eltern- und Kindeswillen sowie das Einbeziehen externer Stellen im Hilfeplanverfahren. All diese Faktoren sollen das Wohl der Betreuten sicherstellen.

Als konkrete Kooperationspartner unserer Einrichtung sind zu nennen:

- **Jugendämter aus dem gesamten Bundesgebiet und dem benachbarten Ausland:** Zusammen mit unserem interdisziplinären Team und den Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern der zuständigen Jugendämter, planen und evaluieren wir innerhalb des Hilfeplanungsprozesses die gegenwärtigen und zukünftigen Interventionsmaßnahmen in unserer Einrichtung. Dabei unterstützen wir unsere Klienten, um partizipativ gestaltete Ziele umzusetzen. Während den Besuchen der Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern bekommen diese einen allumfassenden Eindruck unserer Räumlichkeiten, unserer Arbeitsabläufe und unserer Projekte.
- **Insoweit erfahrene Fachkräfte (iseFs):** Bei möglichen, anstehenden oder klaren Gefähr-

dungen des Kindeswohls nutzen wir regelmäßig die Beratung von „insoweit erfahrenen Fachkräften“ (iseF) der Stadt Gießen in unseren Fallbeurteilungen.

- **Wildwasser e.V. Gießen:** Bereits 2013 erfolgt im Rahmen der Bundesfortbildungsoffensive zur Stärkung der Handlungsfähigkeit (Prävention und Intervention) von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Kinder- und Jugendhilfe zur Verhinderung sexualisierter Gewalt eine intensive Konzeptarbeit. Eine gute Zusammenarbeit konnte etabliert werden. Auch bei konkretem Beratungsbedarf wird die Fachlichkeit der dortigen Beraterinnen konsultiert.
- **Externe Supervision der pädagogischen und therapeutischen Fachkräfte:** Die psychotherapeutischen Fachkräfte nehmen regelmäßig an Fallsupervisionen durch externe Supervisoren teil. Die pädagogischen Teams nehmen ebenso regelmäßig an Teamsupervisionen durch externe Supervisoren teil. In all diesen Sitzungen bleibt der Schutz unserer Betreuten gegenüber (sexualisierter) Gewalt durchgängig ein zentrales Thema.
- **Aus- und Weiterbildungsinstitute:** Die jugendhilfespezifischen Fortbildungsangebote für pädagogische und therapeutische Fachkräfte werden regelhaft bei anerkannten Trägern qualifizierter Angebote wahrgenommen. Zu nennen sind hier u.a. Deutscher Verein, Dachverband der Diakonie, EREV u.v.m. Fort- und Weiterbildungen wurden in den vergangenen Jahren insbesondere besucht zu den Schwerpunkten Traumatherapie, Traumapädagogik, Kommunikation, sexualisierte Gewalt etc. Auch bietet der Träger den pädagogischen Fachkräften seiner Einrichtungen eine Anleiterfortbildung mit externen Referenten an. Zentrale Themen in der Betreuungsarbeit werden in einer einrichtungsübergreifenden Seminarreihe des Trägers behandelt (Einarbeitungsseminar).
- **Fachstellen für Beratung unserer Bewohner:**
 - Wildwasser Gießen und Kinderschutzbund bei Fragen des Kinderschutzes.
 - Fachstelle für Suchthilfe der Diakonie in Gießen bei stoffgebundenen und nicht stoffgebundenen Süchten.

- Beratungsstelle der Diakonie und Pro Familia bei Beratungsbedarf zu Sexualität, Schwangerschaft oder Partnerschaft.
- Polizeidienststellen Gießen bei Fragen zu Gewaltprävention und Deeskalation
- Polizeipräsidium Mittelhessen bei Cybercrime-Vorkommnissen und zur präventiven Beratung
- Datenschutzbeauftragter des Trägers zu Fragen des sicheren Umgangs mit digitalen Medien.
- Weißer Ring bei Fragen im Rahmen von Opferhilfe
- Ombudsstelle für Kinder- und Jugendrechte in Hessen bei Klärungs- und Unterstützungsbedarf bezüglich rechtlicher und organisatorischer Aspekte der eigenen Maßnahme.

Über Fachkräfte des Trägers sind wir auch in zahlreichen relevanten Jugendhilfe-Gremien vertreten. Hier sind zu nennen:

- Aktives Mitglied des Aktionsbündnisses seelische Gesundheit Gießen. Regelmäßige Teilnahme an der Woche der seelischen Gesundheit; u. a. Antistigmaarbeit als Schutz vor Gewalt an seelisch behinderten Menschen. Landesarbeitsgemeinschaft Heimerziehung Hessen (LAG; Mitglied des Vorstandes)
- Aktives Mitglied der AG nach §78 SGB VIII Landkreis Gießen: Vertreter AG 78 im Fachausschuss Jugendhilfeplanung und -entwicklung; Stellvertretendes Mitglied der AG nach §78 SGB VIII im Jugendhilfeausschuss; Mitglied im Unterausschuss Fachkräftegewinnung; Mitglied im Unterausschuss Qualitätsentwicklung; Mitglied im Unterausschuss Partizipation und Beschwerde
- Abgeordnet von der AG nach §78 Bereich Jugendhilfe für die Steuerungsgruppe Inklusive Jugendhilfe des LKGI
- Aktives Mitglied der AG nach §78 SGB VIII in Wetterau- und Vogelsbergkreis
- Mitarbeit im Arbeitskreis der iseF in Stadt und Landkreis Gießen
- Mitglied im Netzwerk Frühe Hilfen der Stadt Gießen (organisiert durch Runde Sache Gießen); regelmäßige Nutzung der Angebote

von Mitgliedern des Netzwerkes, z.B. Pro Familia, Schwangerschaftsberatung, Hallo-Weltcafe, Klientenweiterbetreuung des Frauenhauses, Angebote des Sozialdienst katholischer Frauen, Angebote der Diakonie etc.

- Aktives Mitglied in der Landesarbeitsgemeinschaft hessischer Mutter-/Vater-Kind Einrichtungen: Im Herbst 2024 richtet die Einrichtung Leppermühle unseres Trägers das Jahrestreffen aus
- Mitglied des Evangelische Erziehungsverbands e. V. (EREV)
- Aktives Mitglied des Gemeidepsychiatrischen Verbundes (GPV) Trägerrunde und des Koordinierungsausschusses des GPV
- Aktive Mitarbeit im Projekt Verrückt na und? zur Entstigmatisierung und partizipativen Aufklärung über psychische Erkrankungen in Schulen
- Agentur für Arbeit und Förder-/Ausbildungsinstitute für berufliche Beratung und Durchführung von Beschäftigungs- und Ausbildungsmaßnahmen im geschützten Rahmen
- Niedergelassene Haus- und Fachärzte sowie Fachkliniken für (Kinder- und Jugend-)Psychiatrie und Psychotherapie bei Fragen der körperlichen und seelischen Gesundheit.

Evaluation und Weiterentwicklung sind grundlegende Bestandteile der Zusammenarbeit mit externen Stellen in der stationären Jugendhilfe. Sie sind unerlässlich, um die Qualität unserer Betreuungs- und Unterstützungsmaßnahmen sicherzustellen und stetig zu verbessern.

Durch regelmäßige Evaluation können wir die Effektivität unserer Zusammenarbeit mit externen Partnern überprüfen und sehen, ob die gemeinschaftlichen Bemühungen mögliche Schwachstellen aufdecken und beheben und den gewünschten Fortschritt erreichen können.

3.5 Aufarbeitung von Gewaltvorkommnissen

Vorfälle von (sexuellen) Übergriffen sind als klare Hinweise auf organisatorische, strukturelle und haltungskulturelle Aspekte unserer Einrichtung zu

werten, die das Entstehen grenzverletzenden Verhaltens gegenüber der von uns betreuten jungen Menschen begünstigen können. Im Falle des Versagens unserer Maßnahmen steht nach dem sofortigen Einsatz von Interventionen (vgl. [3.4.1 Vorgehen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung](#) und [3.4.2 Interventionspläne bei Kindeswohlgefährdung](#)) die Aufarbeitung eines Gewaltvorkommnisses statt. Im Folgenden wird das Konzept hierzu dargestellt. Dieses wird in nächster Zeit für konkrete Fallkonstellationen ausgearbeitet werden, damit unmittelbar Verantwortliche ein Nachschlagewerk zur Verfügung haben, welches durch die Aufarbeitung leiten soll.

Für eine Aufarbeitung ist es wichtig, alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die auf jegliche Weise mit den betreuten Kindern und Jugendlichen in Kontakt stehen, in die Aufarbeitung einzubeziehen. Dies soll dazu beitragen, Bewusstsein und Verständnis für die Thematik zu schärfen, das Risiko zukünftiger Vorfälle zu minimieren und zur Schaffung einer sicheren und unterstützenden Umgebung für die uns anvertrauten jungen Menschen beizutragen.

Bei einer sorgfältigen Aufarbeitung sollten folgende Teilziele berücksichtigt werden:

1. **Präventive Wirkung:** Ein Hauptziel ist es, das Auftreten von Gewalt in erster Linie zu verhindern. Das Konzept dient zur Sensibilisierung aller Beteiligten und fördert eine Kultur des Respekts und des bewussten Umgangs mit Grenzen.
2. **Opferschutz:** Im Falle eines Gewaltvorfalls steht der Schutz und das Wohl des Opfers an erster Stelle. Die sofortige Sicherheit und emotionale Unterstützung des betroffenen Jugendlichen hat oberste Priorität.
3. **Aufklärung und Verantwortung:** Es geht darum, die Ereignisse genau zu dokumentieren und zu analysieren, um die genauen Umstände und Verantwortlichkeiten zu klären. Die Täter müssen zur Verantwortung gezogen werden und es soll vermieden werden, dass sich solche Ereignisse wiederholen.
4. **Lernprozess:** Die Aufarbeitung von Gewaltvorfällen dient auch dazu, aus diesen Ereignissen zu lernen und zukünftige Präventionsmaßnahmen

men zu verbessern. Es geht darum, sowohl die individuellen als auch die strukturellen Faktoren zu identifizieren, die zur Gewalt geführt haben.

5. **Transparenz und Vertrauen:** Eine offene und transparente Kommunikation über Gewaltvorfälle trägt dazu bei, das Vertrauen der Kinder und Jugendlichen, der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der Öffentlichkeit in die Einrichtung zu stärken.
6. **Resilienz fördern:** Durch geeignete Interventionen sollen die betroffenen Kinder und Jugendlichen gestärkt und ihre Resilienz gefördert werden, damit sie besser mit solchen Ereignissen umgehen und sich davon erholen können.
7. **Strukturelle Verbesserungen:** Die Aufarbeitung kann auch dazu führen, dass die Einrichtung ihre Strukturen, Prozesse und Kultur überdenkt und wo nötig verbessert, um eine sichere Umgebung für die Kinder und Jugendlichen zu gewährleisten.

Dafür stehen uns unser qualifiziertes Personal (Sozialarbeiter, Pädagogen und Psychologen) und externe Experten zur Verfügung. Regelmäßige Weiterbildungen und Supervisionen für die Mitarbeiter helfen, auf dem neuesten Stand in Sachen Prävention, Aufdecken von und Intervention bei Gewalt zu bleiben. Die Aufarbeitung eines Gewaltvorkommnis wird prioritär behandelt.

Zu jedem Zeitpunkt ist eine offene und respektvolle Kommunikation entscheidend für die Aufarbeitung von Gewaltvorfällen. Damit die betroffenen jungen Menschen sich sicher fühlen können, muss jeder Vorfall ernst genommen und jeder Hinweis verfolgt werden. Meldungen und Beobachtungen von Gewalt werden in der täglichen Gruppendokumentation notiert.

Unabhängig von den Vorgehensweisen gemäß unserer Interventionspläne (s. [3.4 Intervention und Schutz](#)), sollte ein Vorkommnis von Gewalt Gegenstand der nächstmöglichen kollegialen Besprechung sein. Einbeziehung aller für den betroffenen jungen Menschen zuständigen Mitarbeiter ist durch die Dokumentation und unsere regelhafte Besprechungsstruktur gegeben. Bei Bedarf zie-

hen wir externe Fachstellen hinzu. Im Rahmen von Einzel- und/oder Gruppengesprächen werden die Betreuten über aktuelle Vorgänge und den Umgang damit informiert. Bei Bedarf werden auch die Sorgeberechtigten der Bewohner und Bewohnerinnen über Vorgefallenes und Lösungsansätze informiert.

Unter Berücksichtigung der formulierten Ziele sollen für unterschiedliche Fallkonstellationen und Arten von Gewalt konkrete Ablaufpläne/Checklisten mit Handlungsempfehlungen erstellt werden. Dieser interne Reflexionsprozess wird durch externe Perspektiven und Fachkompetenzen bereichert und überprüft.

3.6 Fortschreibung der Konzeptevaluation auf Einrichtungsebene

3.6.1 Auswertung der Checkliste „Elemente eines Schutzkonzeptes zur Prävention und Intervention“

Zu Beginn des IPSE-Prozesses wird empfohlen, eine Befragung der Leitung oder Bereichsleitung in den Einrichtungen des Trägers durchzuführen, um einen allgemeinen Überblick darüber zu erhalten, welche Elemente des Schutzkonzeptes in den jeweiligen Bereichen bereits umgesetzt wurden. Diese erste Bewertung kann als Grundlage dienen, um den Bedarf für weitere Maßnahmen zum Schutz der von der Einrichtung betreuten jungen Menschen zu ermitteln.

Zu Beginn des partizipativen Selbstevaluationsprozesses (IPSE-Prozess) im Adalbert-Focken-Haus wurde eine Befragung der Leitung durchgeführt, um einen allgemeinen Überblick darüber zu erhalten, welche Elemente des Schutzkonzeptes bereits umgesetzt waren.

Die Ergebnisse dieser Befragung zeigen, dass einige Schutzmaßnahmen bereits gut umgesetzt wurden, während andere Bereiche noch Verbesserungsbedarf aufweisen. Als Bereiche, die besonders weit in der Umsetzung wahrgenommen wurden, sind zu nennen:

- die Etablierung partizipativer Strukturen (s.a. [3.2.1 Verfahren der Partizipation](#))
- die Verantwortung für Gewaltschutz im Leitbild

(s.a. [4.1 Leitbild des Vereins für Jugendhilfen Leppermühle e.V.](#))

- die Verbindlichkeit und Selbstverpflichtung bezüglich unseres Verhaltenskodex
- die Etablierung eines Beschwerdeverfahrens (s.a. [3.2.2 Beschwerdeverfahren](#))
- die Benennung von Ansprechpersonen innerhalb und außerhalb der Einrichtung (s. a. [3.4.4 Kooperation mit Fachstellen](#))

Bereiche, die noch am Anfang der Umsetzung waren:

- Durchführung einer Risikoanalyse (wurde im Laufe des Prozesses mittlerweile durchgeführt; s. [3.6.2 Auswertung des Fragebogens Einrichtungsatmosphäre](#))
- Verfahren für die Aufarbeitung von Gewaltvorkommnissen. Wie in [3.5 Aufarbeitung von Gewaltvorkommnissen](#) beschrieben, sollen die bereits praktizierten Handlungsabläufe formalisiert und niedergeschrieben werden.
- Vertiefte Qualifizierung des Personals für die Thematik. Durch die Auswahl vertiefter und kontinuierlicher Qualifizierungsangebote werden die Mitarbeitenden für Gefährdungen sensibilisiert und in ihrer Handlungsfähigkeit gestärkt.
- Rehabilitationsverfahren bei falschen Verdächtigungen. Grundsätze zur Aufarbeitung und Rehabilitation wurden auf Trägerebene niedergeschrieben (s. [2.7 Grundsätze zur Aufarbeitung und Rehabilitation bei Falschverdächtigung](#)). Diese werden in enger Abstimmung zwischen Einrichtungsleitung und Leitung des Personalbereichs beim Träger umgesetzt.
- Regelmäßige Informationsangebote für die Betreuten und deren Eltern. Verweise auf Beschwerdemöglichkeiten und die Einladung zum direkten Informationsaustausch werden in den Informationsbrief an die Eltern und Sorgeberechtigten bei Beginn der Betreuung aufgenommen.
- Erstellung eines sexualpädagogischen Konzeptes. Wie in [3.3.1 Konzept der sexuellen Bildung](#) beschrieben, sollen die bereits praktizierten Handlungsabläufe formalisiert und niedergeschrieben werden.

Als Hinderungsgründe wurden weniger Zweifel an der Wichtigkeit oder gar Ablehnung aufgeführt. Vielmehr ist noch das Bewusstsein für die hohe Relevanz und die dadurch nötige Priorisierung dieser Aspekte eines Schutzkonzeptes zu schaffen. Diese Ergebnisse dienen somit als Grundlage für die weitere Planung und Umsetzung von Schutzmaßnahmen.

3.6.2 Auswertung des Fragebogens Einrichtungsatmosphäre

Die Befragung der jungen Menschen ergab keine auffällig schlechten Werte und liefert keine Hinweise auf Aspekte, die erhöhte Aufmerksamkeit erfordern.

Der Fragebogen hat insbesondere auf Ebene der Indexitems gezeigt, dass sich die jungen Menschen im Adalbert-Focken-Haus sicher und geschützt fühlen. Die Indexitems sind definiert als Items mit besonders hoher Aussagekraft in Bezug auf mögliche Gefährdung.

Im Adalbert-Focken-Haus fühlen sie die jungen Menschen demnach in ihrer jeweiligen Wohngruppe sicher und schätzen die Offenheit der Einrichtung. Ferner fühlen sie sich in hohem Maße geschützt vor Mobbing, Schlägen und sexuellen Übergriffen und erleben bezüglich körperlicher Kontakte hier in der Einrichtung eine klare Grenzziehung.

Die Befragung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ergab eine überwiegend positive Wahrnehmung der Einrichtungsatmosphäre. Auf Ebene der Indexitems zeigten sich unauffällige bis positive Ergebnisse mit einer Ausnahme, die sich allerdings durch ein falsches Verständnis des Items erklären lässt.

Insbesondere im Themenbereich „Ermächtigung“ nehmen sich die Mitarbeitenden als besonders unterstützend für die Betreuten wahr. Die empfundene hohe Arbeitsbelastung schlägt sich in den Ergebnissen zweier Items nieder und verdient erhöhte Aufmerksamkeit.

Positiv zu werten ist die große Übereinstimmung der Einschätzungen der jungen Menschen und der Mitarbeitenden bezüglich der adäquaten Wahrung der gegenseitigen Grenzen und des respektvollen Umgangs.

4 Anlagen

4.1 Leitbild des Vereins für Jugendhilfen Leppermühle e.V.



Verein für Jugendhilfen
Leppermühle e.V.

Leitbild

[MISSION] Der Verein für Jugendhilfen Leppermühle e.V. betreibt praktische Jugendhilfe auf pädagogischer, psychologischer und medizinischer Grundlage mit dem Schwerpunkt psychisch kranker junger Menschen.

Als gemeinnütziger und freier Träger sind wir unabhängig. Wir fühlen uns dem christlich-humanistischen Menschenbild verpflichtet. Mit unseren Kooperationspartnern streben wir eine vertrauensvolle Zusammenarbeit an.

Uns eint die Motivation, sich für optimale Entwicklungsmöglichkeiten der von uns begleiteten jungen Menschen einzusetzen. Ziel ist, ihnen eine selbstbestimmte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu ermöglichen. Das erreichen wir durch umfassende Förderung in den Bereichen: Psychische Gesundheit, Schule und berufliche Ausbildung, selbständige Lebensführung, Stärkung sozialer Beziehungen und allgemeine Persönlichkeitsentwicklung.

Wir achten und stärken die familiären Strukturen. Den jungen Menschen und ihren Familien begegnen wir interessiert, geduldig und einfühlsam. Gemeinsam mit ihnen gestalten wir einen sicheren Ort, an dem sie sich angenommen, verstanden und unterstützt fühlen können.

Als verlässlicher Arbeitgeber setzen wir uns ein für gute Arbeitsbedingungen und lebensphasenorientierte Entwicklungsmöglichkeiten. Wir leben gegenseitigen Respekt und Anerkennung im Umgang miteinander. Die Kompetenz unserer Mitarbeitenden ermöglicht ein hohes Maß an Eigenverantwortung und das Einbringen eigener Impulse und Ideen.

Wir verstehen uns als lernende Organisation und haben einen hohen Anspruch an unsere Arbeit. Wir orientieren uns an wissenschaftlichen Standards, arbeiten zielorientiert und überprüfen unsere Ergebnisse. Entscheidungen treffen wir transparent und verantwortungsbewusst.

Wir arbeiten wirtschaftlich solide und nachhaltig. Finanzielle Mittel werden im Interesse der jungen Menschen eingesetzt.

[VISION] Wir erhalten uns den Pioniergeist der Gründer und wollen auch in Zukunft als führender Jugendhilfeträger die Teilhabe psychisch kranker junger Menschen in der Gesellschaft vorantreiben.

4.2 Richtlinie der Diakonie Hessen zum Schutz vor sexualisierter Gewalt (Fassung 01.09.2022)



Diakonie Hessen
Diakonisches Werk
in Hessen und Nassau
und Kurhessen-Waldeck e.V.

Richtlinie der Diakonie Hessen zum Schutz vor sexualisierter Gewalt

Fassung 1.9.2022, bestätigt durch die Mitgliederversammlung am 9.11.2022

Auf Grundlage des § 18 Abs. 2 Nr.1 der Satzung der Diakonie Hessen hat der Aufsichtsrat der Diakonie Hessen am 10.8.2022 die nachfolgende Richtlinie zur Durchführung diakonischer Arbeit beschlossen. Sie ist von der Mitgliederversammlung der Diakonie Hessen am 9.11.2022 bestätigt worden.

Präambel

Aus dem christlichen Menschenbild erwachsen die Verantwortung und der Auftrag, Menschen im Wirkungskreis der Diakonie, insbesondere Minderjährige und Volljährige in Abhängigkeitsverhältnissen, vor insbesondere sexualisierter Gewalt zu schützen und ihre sexuelle Selbstbestimmung zu wahren. Die Diakonie Hessen setzt sich damit gemeinsam mit den evangelischen Kirchen in Hessen, anderen Diakonischen Werken und Einrichtungen sowie dem Bundesverband der Diakonie und der Evangelische Kirche Deutschlands für einen wirksamen Schutz vor sexualisierter Gewalt ein. Sie unterstützt die Aufklärung erlittener Unrechts und wirkt bei der Unterstützung Betroffener mit. So übernimmt die Diakonie Hessen Verantwortung für Gewalt, die Menschen in diakonischen Einrichtungen erfahren haben. Sie steht auf der Seite derjenigen, denen Leid zugefügt wurde. Vor diesem Hintergrund und in Erfüllung des Auftrags zu praktizierter Nächstenliebe sind alle Mitarbeitenden der Diakonie Hessen zu Achtsamkeit, Respekt und Wahrung der persönlichen Grenzen gegenüber jedermann verpflichtet.

§ 1 Ziel, Zweck, Geltungsbereich

- (1) Wer diakonische Angebote wahrnimmt oder als Mitarbeitende Person im Geltungsbereich dieser Richtlinie tätig ist, ist vor sexualisierter Gewalt zu schützen.
- (2) Diese Richtlinie regelt Anforderungen zum Schutz vor sexualisierter Gewalt und Maßnahmen zu deren Vermeidung (Prävention), Verfahrensweisen in Fällen, in denen sexualisierte Gewalt zu vermuten oder erfolgt ist (Intervention) sowie Hilfen für Betroffene von vorangegangenen Fällen sexualisierter Gewalt (Aufarbeitung).
- (3) Die Richtlinie gilt für alle privatrechtlich verfassten Mitglieder der Diakonie Hessen - Diakonisches Werk in Hessen und Nassau und Kurhessen-Waldeck e.V. sowie den Landesverband selbst. Für die verfasst-kirchlichen Mitglieder des Werkes gelten die entsprechenden Regelungen derjenigen Landeskirche, der diese Mitglieder angehören.
- (4) Weitergehende staatliche Regelungen sowie die Informations- und Beteiligungsrechte gemäß dem in der Diakonie Hessen geltenden Mitarbeitervertretungsrecht bleiben unberührt.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Sexualisierte Gewalt im Sinne dieser Richtlinie sind sexuell motivierte Grenzverletzungen und Übergriffe in Form verbaler und visueller Belästigungen, unerwünschte

Berührungen oder gar Tötlichkeiten. Der Täter oder die Täterin nutzt bei seinem/ihrer sexuell bestimmten Verhalten dabei in der Regel eine Macht- oder Autoritätsposition aus, um eigene Bedürfnisse auf Kosten des Gegenübers zu befriedigen. Bei Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung liegt stets ein Fall sexualisierter Gewalt vor.

Gegenüber Minderjährigen unter 14 Jahren (Kindern) ist ein sexuell bestimmtes Verhalten stets als sexualisierte Gewalt anzusehen.

Gegenüber Jugendlichen ab 14 Jahren sowie Volljährigen in Abhängigkeitsverhältnissen ist ein sexuell bestimmtes Verhalten als sexualisierte Gewalt anzusehen, wenn sexuell motivierte Handlungen gegen den Willen dieser Personen erfolgen oder diese aufgrund körperlicher, seelischer, geistiger, sprachlicher Einschränkungen oder einer strukturellen Unterlegenheit nicht in der Lage sind, ihr sexuelles Selbstbestimmungsrecht wirksam wahrzunehmen.

- (2) Mitarbeitende im Sinne dieser Richtlinie sind alle Personen, die in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis zu privatrechtlich – verfassten Mitgliedern der Diakonie Hessen oder dem Landesverband selbst stehen, sowie bei diesen tätige Auszubildende, ehrenamtlich Tätige und Beschäftigte im Rahmen eines freiwilligen Dienstes, einer gerichtlichen Auflage oder eines Praktikums.

§ 3 Allgemeine Verhaltensgrundsätze

- (1) Alle Mitarbeitenden sind im Umgang mit Minderjährigen und Volljährigen in Abhängigkeitsverhältnissen sowie untereinander zu Respekt und Wertschätzung verpflichtet und haben das sexuelle Selbstbestimmungsrecht ihres Gegenübers uneingeschränkt zu achten.
- (2) Obhutsverhältnisse und Vertrauensbeziehungen, die sich aus der Wahrnehmung der Aufgaben von Mitarbeitenden ergeben, dürfen nicht zur Befriedigung eigener sexueller Interessen und Bedürfnisse missbraucht werden (Abstinenzgebot). Alle Mitarbeitenden haben eine professionelle Balance von Nähe und Distanz zu wahren (Grenzachtendes Verhalten, Abstandsgebot).

§ 4 Prävention und Intervention

- (1) Den Mitgliedern der Diakonie Hessen und dem Landesverband obliegen insbesondere folgende Präventions- und Interventionsmaßnahmen, die unter Beachtung der Qualitätsstandards des Bundesrahmenhandbuchs der Diakonie Deutschland "Schutzkonzepte vor sexualisierter Gewalt" zu treffen sind:
 - a) Aufstellung eines klaren und transparenten Verhaltenskodex für alle Mitarbeitenden in Nah- und Abhängigkeitsbereichen zum Schutz von Kindern, Jugendlichen und Volljährigen in Abhängigkeitsverhältnissen, der ein fachlich adäquates Nähe-Distanz-Verhältnis und einen respektvollen Umgang sicherstellt. Bei der Entwicklung des Verhaltenskodex sollen Kinder, Jugendliche und Volljährige in Abhängigkeitsverhältnissen angemessen beteiligt werden. Der Kodex ist in geeigneter Weise zu veröffentlichen.
 - b) Aufstellung eines institutionellen Konzepts zum Schutz vor sexualisierter Gewalt aufgrund einer einrichtungsbezogenen Risikoanalyse.

- c) Aufstellung von Handlungs- und Notfallplänen für Verdachtsfälle von sexualisierter Gewalt.
- d) Einrichtung von Ansprech- und Meldestellen für Fälle einrichtungsbezogener sexualisierter Gewalt und Veröffentlichung der entsprechenden Zugangsmöglichkeiten in geeigneter Weise. Mitarbeitenden ist die Möglichkeit einzuräumen, sich unter Wahrung der Vertraulichkeit an die Ansprech- und Meldestellen zu wenden. Näheres zu Organisation, Ausstattung und Arbeitsweise der Ansprech- und Meldestelle ist durch die Mitglieder und den Landesverband jeweils für den eigenen Bereich zu regeln.
- e) Die Mitglieder sind verpflichtet, Verdachtsfälle und erwiesene Fälle sexualisierter Gewalt der Landesgeschäftsstelle unverzüglich auf Grundlage der §§ 49 Abs. 2, 50 a ESD – EKD mitzuteilen. Dies soll in anonymisierter Form erfolgen. Verdachtsfälle sexualisierter Gewalt sind solche Vorgänge bzw. Vorwürfe, die bei Beachtung aller Umstände des Einzelfalles einen Fall sexualisierter Gewalt im Sinne des § 1 dieser Richtlinie als zumindest möglich erscheinen lassen. Bei Vorwürfen, die nicht mehr als zweifelsbehaftet gelten, handelt es sich um erwiesene Fälle.

Die Mitteilung beinhaltet Informationen über

- die Einrichtung des Mitglieds, in der der Verdachtsfall oder der erwiesene Fall sexualisierter Gewalt aufgetreten ist,
- die Art und den Zeitpunkt des (mutmaßlichen) Falles,
- Alter und Geschlecht des (mutmaßlichen) Opfers zum Zeitpunkt des Verdachtsfalles bzw. des erwiesenen Falles,
- erfolgte Mitteilung an staatliche Stellen, Angehörige oder gesetzliche Betreuungspersonen des (mutmaßlichen) Opfers,
- Stand etwaiger Ermittlungen staatlicher Stellen oder bereits abgeschlossener, insbesondere gerichtlicher Verfahren und
- dem (mutmaßlichen) Opfer durch das Mitglied bereits angebotene oder geleistete Unterstützungsmaßnahmen.

Ein weitergehender Informationsaustausch kann bei Bedarf zwischen dem betroffenen Mitglied und der Landesgeschäftsstelle vereinbart werden.

- f) Meldepflichten aufgrund staatlicher Gesetze bleiben unberührt.
- g) Verpflichtung der Mitarbeitenden zur regelmäßigen Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen zum Schutz vor sexualisierter Gewalt. Der Nachweis der Teilnahme ist zur Personalakte zu nehmen.

(2) Für die Beschäftigung von Mitarbeitenden gelten folgende Grundsätze:

- a) Wer Kinder, Jugendliche und andere Schutzbefohlene im Sinne von § 225 StGB (Misshandlung von Schutzbefohlenen) beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet, zu diesen einen vergleichbaren Kontakt hat oder dauerhafte Leitungstätigkeit mit Dienst- oder Fachvorgesetztenfunktion ausübt, kommt zur Einstellung grundsätzlich nicht in Betracht, wenn er oder sie rechtskräftig wegen einer Straftat nach § 171, den §§ 174 bis 174c, den §§ 176 bis 180a, § 181a, den §§ 182 bis 184g, § 184i, § 184j, § 201a Absatz 3, § 225, den §§ 232 bis 233a, § 234, § 235 oder

§ 236 des Strafgesetzbuches in der jeweils geltenden Fassung verurteilt worden ist.

- b) Während der Dauer des Beschäftigungsverhältnisses stellt jede Ausübung von sexualisierter Gewalt im Sinne von § 2 Absatz 1 dieser Richtlinie eine Verletzung arbeits- bzw. dienstvertraglicher Pflichten dar. Die Ausübung von sexualisierter Gewalt sowie der begründete Verdacht darauf, führen zu den entsprechend gebotenen arbeitsrechtlichen Maßnahmen. Überdies ist durch geeignete organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, dass Gefährdungen des geschützten Personenkreises durch die betroffenen Mitarbeitenden ausgeschlossen werden.
- c) Die Begründung eines Beschäftigungsverhältnisses in den unter a) genannten Tätigkeitsbereichen setzt die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses gemäß § 30a Bundeszentralregistergesetz voraus, das keine Eintragungen wegen der unter a) genannten Straftaten enthält. Etwaige Kosten des erweiterten Führungszeugnisses trägt die Bewerberin bzw. der Bewerber, sofern auf Einrichtungsebene keine abweichende Regelung besteht.
Von Bewerberinnen und Bewerbern soll eine Selbstverpflichtungserklärung eingeholt werden, derzufolge gegen sie kein Strafverfahren wegen einer Straftat gemäß § 4 Abs. 2 a dieser Richtlinie eröffnet oder eine Verurteilung wegen einer solchen Straftat erfolgt ist.
- d) In bestehenden Beschäftigungsverhältnissen soll von Mitarbeitenden, die in den unter a) genannten Tätigkeitsbereichen tätig sind, ein erweitertes Führungszeugnis verlangt werden, wenn dieses bei der Anstellung noch nicht vorgelegen hat.
Die Regelung gemäß § 4 Abs. 2 c Satz 3 dieser Richtlinie gilt entsprechend.
- e) Die Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses ist regelmäßig zu wiederholen, spätestens im Abstand von 5 Jahren.
- f) Für ehrenamtlich Mitarbeitende soll je nach Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Minderjährigen oder Volljährigen in Abhängigkeitsverhältnissen zu Beginn und während der Tätigkeit in regelmäßigen Abständen die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses verlangt werden.
Davon kann insbesondere abgesehen werden, wenn nach Einschätzung der Einrichtung aufgrund der konkreten Einsatzbedingungen die Gefahr sexualisierter Gewalt praktisch ausgeschlossen werden kann.
Die Regelung gemäß § 4 Abs. 2 c Satz 3 dieser Richtlinie gilt entsprechend.
- g) Die Notwendigkeit der Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses ist schriftlich zu bescheinigen. Etwaige Kosten des Zeugnisses trägt in bestehenden Beschäftigungsverhältnissen sowie gegenüber ehrenamtlich Tätigen der Anstellungsträger bzw. die Einsatzstelle, sofern auf Einrichtungsebene keine abweichende Regelung besteht.
- h) Das erweiterte Führungszeugnis ist vom Anstellungsträger bis zur Vorlage einer Folgebescheinigung aufzubewahren, bei einem Einsatz von Ehrenamtlichen und nur vorübergehend Beschäftigten für die Dauer ihrer Tätigkeit. Die Führungszeugnisse sind vor dem Zugriff Dritter zu schützen und nach Tätigkeitsende zu vernichten bzw. zu löschen oder wahlweise den vorlagepflichtigen Personen zurückzugeben.

- (3) Mitarbeitende sind in geeigneter Weise auf diese Richtlinie hinzuweisen. Verpflichtungen nach den Vorschriften des staatlichen Rechts zum Schutze Minderjähriger oder Volljähriger in Abhängigkeitsverhältnissen bleiben unberührt.

- (4) Die Mitglieder der Diakonie Hessen und der Landesverband selbst tragen jeweils für ihren Bereich dafür Sorge, dass bei ihnen bzw. ihm eingehende Meldungen über Fälle sexualisierter Gewalt unverzüglich bearbeitet und die notwendigen Maßnahmen veranlasst werden, und die Gewalt zu beenden, die betroffenen Personen zu schützen und weitere Fälle sexualisierter Gewalt zu verhindern.
Die Meldepflicht gegenüber der Landesgeschäftsstelle gemäß Abs.1 Buchstabe e) dieses Paragrafen bleibt davon unberührt.
- (5) Die Diakonie Hessen unterstützt die Mitglieder des Werkes in ihrer Präventionsarbeit, insbesondere auf Grundlage des Bundesrahmenhandbuchs der Diakonie Deutschland zu Schutzkonzepten vor sexualisierter Gewalt. Sie organisiert entsprechende Fortbildungen und stellt den Mitgliedern Informations- sowie Schulungsmaterial zur Gewaltprävention zur Verfügung.
- (6) Die privatrechtlich – verfassten Mitglieder der Diakonie Hessen sowie der Landesverband selbst tragen durch geeignete vertragsrechtliche und organisatorische Maßnahmen dafür Sorge, dass auch gegenüber (externen) Dienstleistern der Schutz von betreuten Menschen sowie Mitarbeitenden vor sexualisierter Gewalt möglichst umfangreich gewährleistet wird.

§ 5 Aufarbeitung

- (1) Die Mitglieder der Diakonie Hessen sowie der Landesverband selbst bieten Betroffenen, die sexualisierte Gewalt erfahren haben einrichtungsbezogene Hilfe und Unterstützung an.
- (2) Die Diakonie Hessen beteiligt sich an der Kommission für Anerkennungsleistungen der EKHN und der unabhängigen Unterstützungskommission der EKKW. Sie übernimmt damit für den Bereich der privatrechtlich verfassten Mitglieder und für den Landesverband Verantwortung für erlittenes Unrecht in Folge sexualisierter Gewalt. Näheres über Art und Umfang sowie das Verfahren der Beteiligung regelt die Diakonie Hessen durch Vertrag mit den evangelischen Landeskirchen in Hessen.
- (3) Die Diakonie Hessen stellt für die Anerkennung erlittener Unrechts durch sexualisierte Gewalt einen Fonds zur Verfügung. Aus diesem sollen Betroffene auf Grundlage entsprechender Entscheidungen der unter Absatz 2 genannten Kommissionen Anerkennungs- und Unterstützungsleistungen erhalten. Die Ausstattung des Fonds legt der Vorstand der Diakonie Hessen in Abstimmung mit dem Aufsichtsrat des Werkes fest.
- (4) Dasjenige privatrechtlich organisierte Mitglied der Diakonie Hessen, in dessen Einrichtung oder bei dessen Rechtsvorgänger die sexualisierte Gewalt stattgefunden hat, soll sich durch entsprechende Zuführungen an den Fonds an der durch die Kommission festgelegten Unterstützungsleistung beteiligen.
- (5) Die Mitglieder der Diakonie Hessen und der Landesverband selbst arbeiten die Ursachen, die Geschichte und die Folgen sexualisierter Gewalt im Rahmen institutioneller Verfahren jeweils auf. Sie unterstützen einrichtungsübergreifende Aufarbeitungsprozesse und -studien in geeigneter und angemessener Weise innerhalb des ihnen rechtlich vorgegebenen Rahmens.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Richtlinie des Aufsichtsrates der Diakonie Hessen tritt nach Bestätigung durch die Mitgliederversammlung der Diakonie Hessen 9.11.2022 in Kraft.

4.3 Grundraster zur Konzeption für Partizipation, Selbstvertretung, Beschwerdemanagement in betriebslaubnispflichtigen Einrichtungen gem. §§ 45 ff. SGB VIII

Grundraster zur Konzeption für

Partizipation Selbstvertretung Beschwerdemanagement

in betriebslaubnispflichtigen teil- und vollstationären Einrichtungen gem. §§ 45 ff. SGB VIII (außer Tageseinrichtungen für Kinder)

Im Grundraster sind zu allen Punkten Aussagen zu treffen.

Die aufgeführten Unterpunkte sind als Leitlinien anzusehen und einrichtungsspezifisch darzustellen.

erarbeitet in der AG HzE nach § 78 SGB VIII der Jugendhilfeeinrichtungen in Stadt und Landkreis Gießen

Stand: Dezember 2023

Partizipation

1. Leitbild / Grundgedanken

- Welche Einrichtungsbesonderheiten werden beschrieben?
- Für welche jungen Menschen wird das Angebot vorgehalten?
- ...

2. Verfahren der Beteiligung

- Wie wird Partizipation in der Einrichtung gelebt?
(Z.B. Wie wird das Mitspracherecht berücksichtigt? Welche Möglichkeiten bezüglich Planungen aller Art gibt es?)
- An welchen Themen/Bereichen wird beteiligt?
- Wie und wo sind Abläufe des Beteiligungsverfahrens beschrieben?
(Z.B. Einfache Sprache, Aushang, Begrüßungsmappe usw.)
- Wie ist Einflussnahme auf Beteiligungsstrukturen der Einrichtung möglich?
- ...

3. Verfahren der Selbstvertretung

- Welche Partizipationsprozesse gibt es?
- Welche Formen und Strukturen gibt es?
- Wie werden diese gefördert und gesichert?
- ...

4. Formen der Unterstützung, Information, Beratung

(Alle jungen Menschen sollen die Möglichkeit erhalten, durch für sie geeignete VertreterInnen, Hilfsmittel, vereinfachte Fragestellungen und / oder persönliche Gespräche sich beteiligen zu können)

- Wie ist die Förderung von Beteiligungs- und Selbstvertretungsmöglichkeiten, SprecherInnen dargestellt?
- Wie wird dieses Selbstvertretungsrecht gefördert?
- Wie sind einrichtungsinterne Unterstützungsformen z.B. BeraterInnen implementiert?
- Wie und wodurch werden externe Beratungsstellen (z.B. Kinder- und Jugendinteressenvertretung Hessen, Landesheimrat Hessen, Hessisches Ministerium für Soziales und Integration, Ombudsstelle Hessen, örtliche Beratungsstellen, Heimaufsicht/ Hessische Betreuungs- und Pflegeaufsicht) bekannt gegeben und Zugriff darauf uneingeschränkt abgesichert?
- Wie wird gesellschaftliche und sprachliche Integration ermöglicht?
- Wie werden junge Menschen durch Netzwerke und Kooperationen unterstützt?
- Welche Repräsentationsmöglichkeiten der jungen Menschen sind gegeben und wie werden diese gefördert?
- ...

5. Prozesshafte Weiterentwicklung

- Wo und wie ist Partizipation festgeschrieben?

- Wie wird die prozesshafte Weiterentwicklung dargestellt?
- Wie sind die jungen Menschen an diesen prozesshaften Weiterentwicklungen aktiv beteiligt?
- ...

Beschwerdemanagement

1. Leitbild / Grundgedanken

(! Klare Abgrenzung zwischen Beschwerde und Kindeswohlgefährdung!)

- Welche Einrichtungsbesonderheiten werden beschrieben?
- Für welche jungen Menschen wird das Angebot vorgehalten?
- Wie stellt sich der Prozesscharakter der Beschwerdemöglichkeiten dar?
- ...

2. Darstellung von Beschwerdemöglichkeiten

(niederschwellig, alters- und entwicklungsgerecht, zuverlässig erreichbar)

- Welche Formen von Beschwerden (anonym, mündlich, auch in digitaler Form oder ähnlichem) sind implementiert?
- Wie wird sichergestellt, dass die an der Hilfemaßnahme beteiligten Personen Zugriff auf die Beschwerdemöglichkeiten haben?
- Wo und wie werden Informationen zu Formen und Kooperationen mit verschiedenen internen und externen Beschwerdestellen (z.B. Kinder- und Jugendinteressenvertretung Hessen, Landesheimrat Hessen, Hessisches Ministerium für Soziales und Integration, Ombudsstelle Hessen, örtliche Beratungsstellen, Heimaufsicht/ Hessische Betreuungs- und Pflegeaufsicht) den jungen Menschen zur Verfügung gestellt?
- ...

3. Darstellung von Beschwerdeverfahren und -abläufen

- Wie werden Aufgaben und Funktionen von MitarbeiterInnen und Leitungen bei der Bearbeitung den jungen Menschen dargestellt?
- In welcher Form werden die jungen Menschen informiert und die Zugangsmöglichkeiten erklärt?
- In welcher Form werden die an der Hilfemaßnahme beteiligten Personen informiert und die Zugangsmöglichkeiten erklärt?
- Wie werden die an der Hilfemaßnahme beteiligten Personen am Beschwerdebearbeitungsablauf beteiligt?
- In welcher Form erhalten die jungen Menschen und die an der Hilfemaßnahme beteiligten Personen eine Rückmeldung über den Abschluss der Beschwerde?
- Wie wird im Fall von anonymen Beschwerden verfahren?
- ...

4. Darstellung der Dokumentation, der Ablage, der Archivierung und der Zugriffsmöglichkeiten

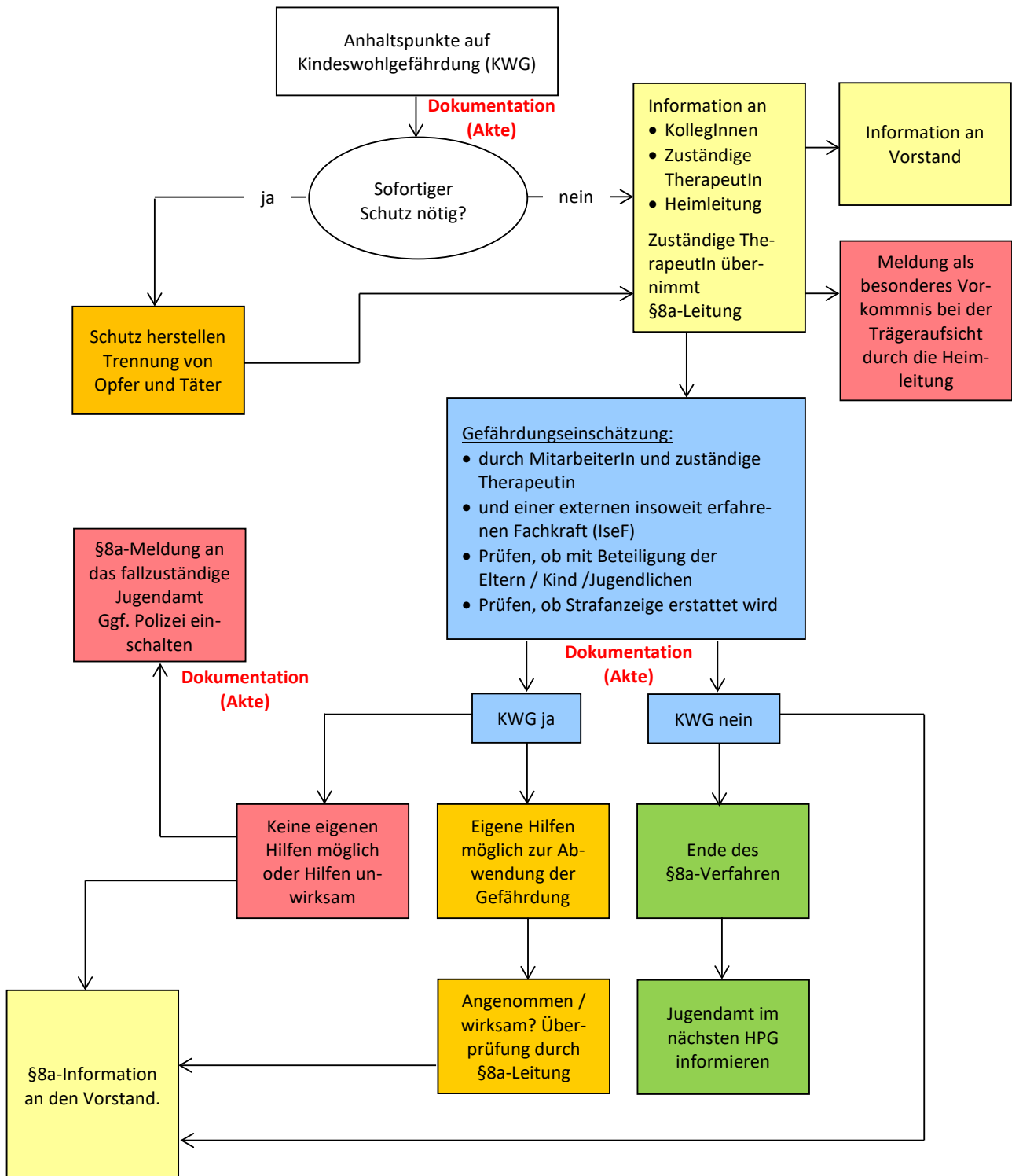
- Wie und wo wird Dokumentation, Ablage, Archivierung und Zugriffsmöglichkeit sichergestellt?
- ...

5. Darstellung der prozesshaften Weiterentwicklung

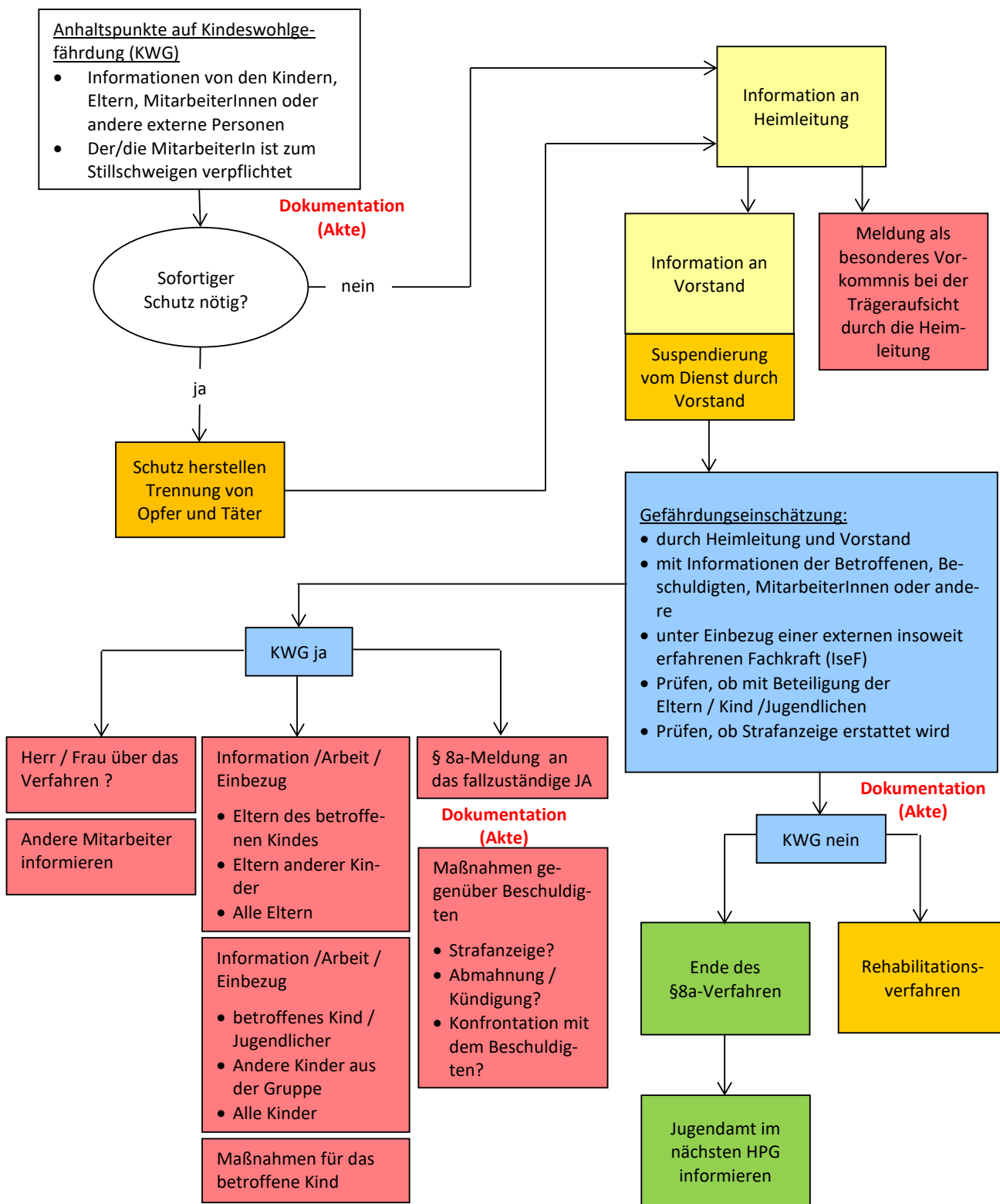
- Wie und wo sind Beschwerdemöglichkeiten in der Qualitätsentwicklungsvereinbarung festgeschrieben?
- Wie sind die jungen Menschen an diesem Qualitätsentwicklungsprozess aktiv beteiligt?
- ...

4.4 Interventionspläne bei Anhaltspunkten auf Kindeswohlgefährdung

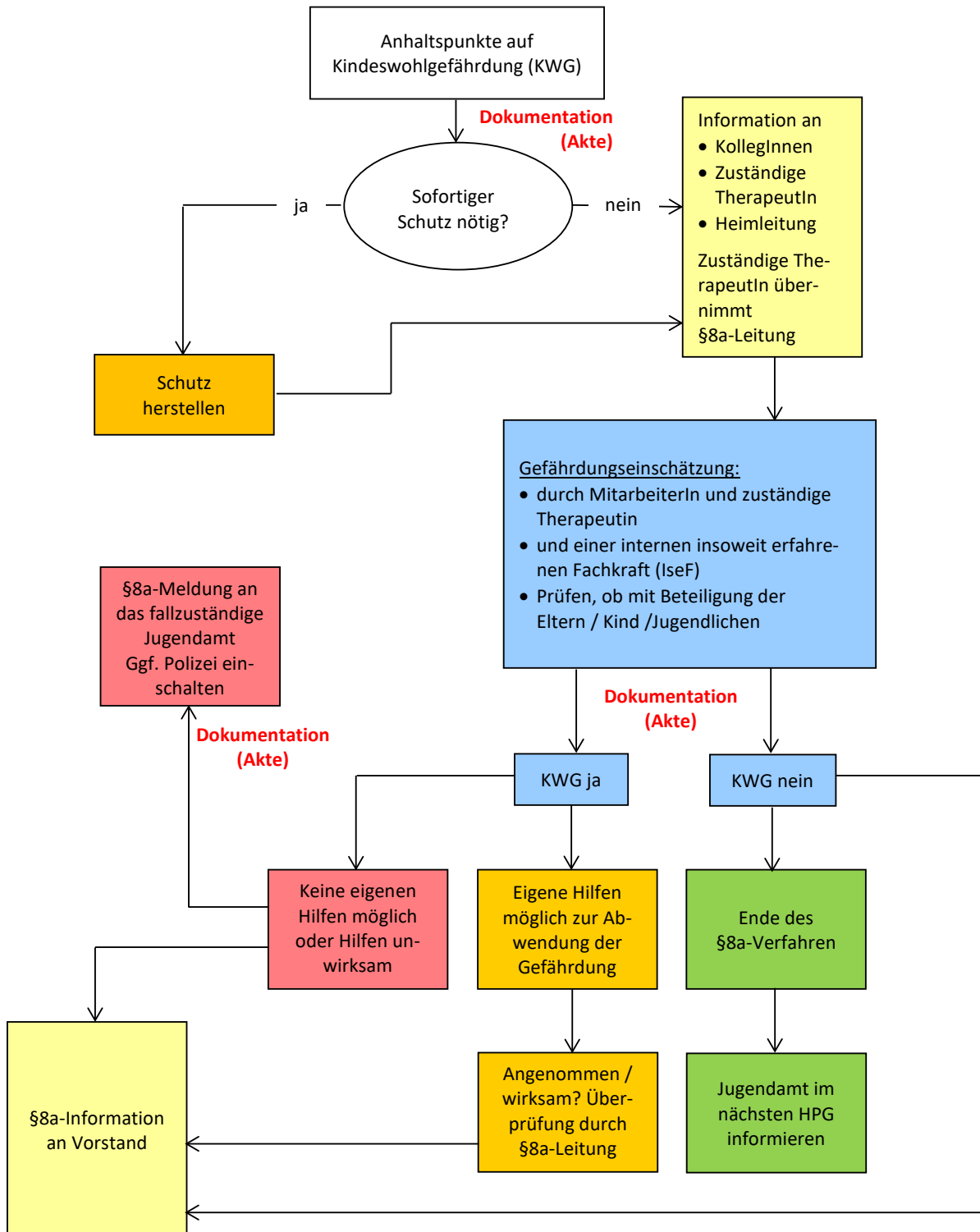
4.4.1 Falltyp: intern; Kind/Kind



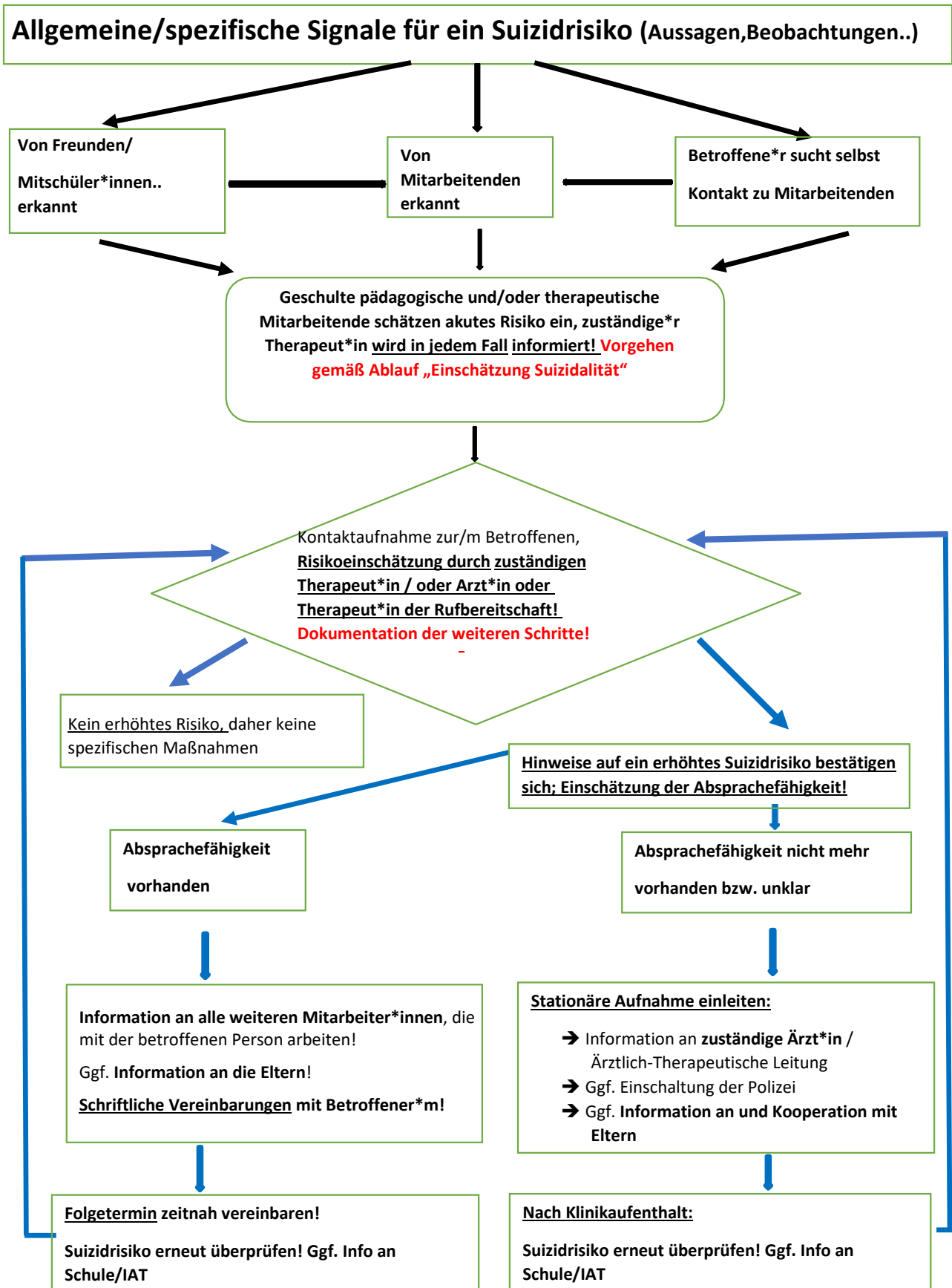
4.4.2 Falltyp: intern; Mitarbeitende/Kind



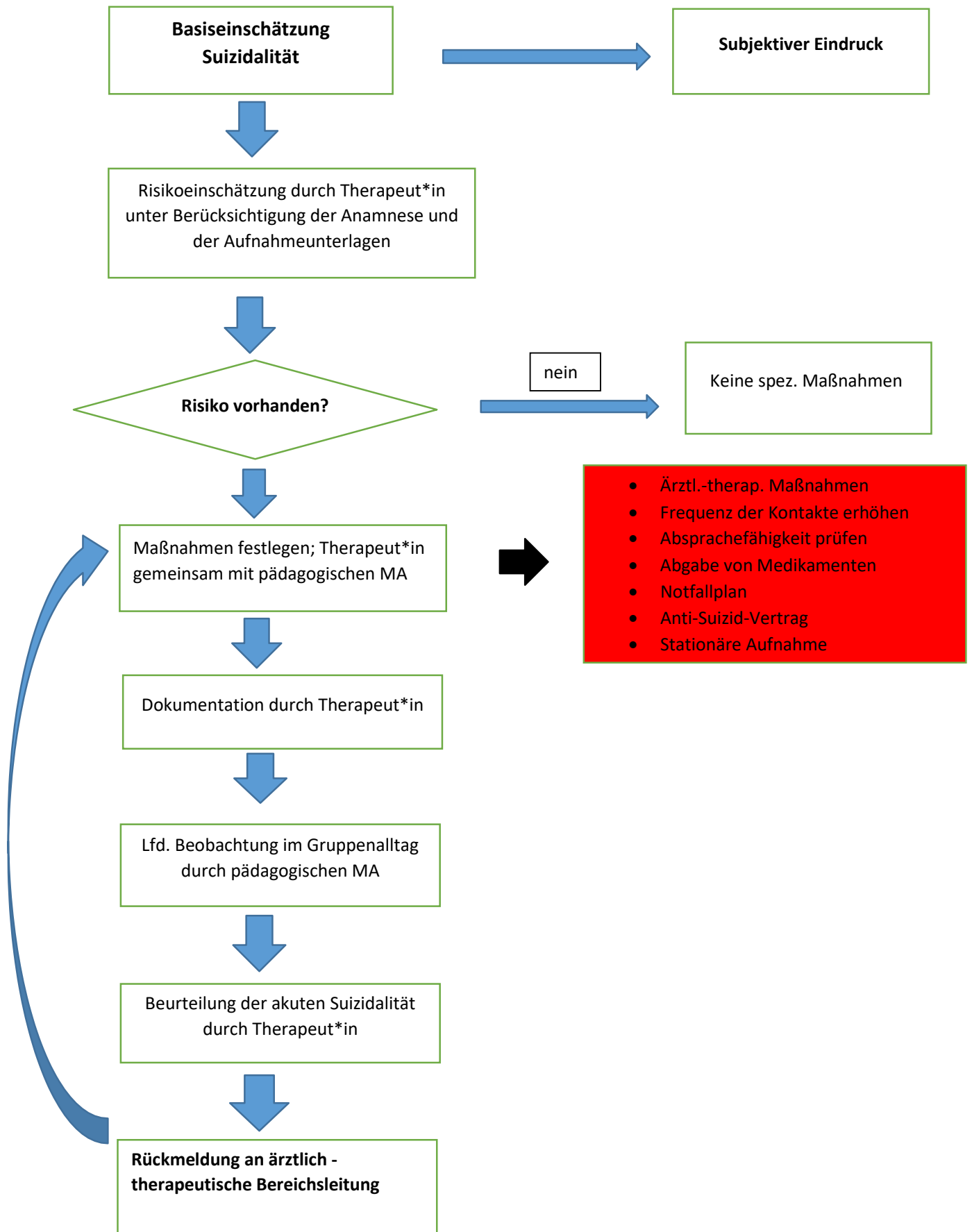
4.4.3 Falltyp: extern



4.5 Ablaufplan bei Suizidrisiko



4.6 Einschätzung Suizidalität



4.7 Ablaufplan bei Abgängigkeit

Vorgehen nach dem „sichergestellten Verschwinden“ eines jungen Menschen (Gruppen-/Therapeutenebene)

1. **Verschwinden**: Feststellen, seit wann ist der junge Mensch verschwunden?
 - Über Handy anrufen, auf Social Media (Instagram etc.) nach Hinweisen suchen
 - Andere junge Menschen, die Kontakt hatten, befragen
 - In anderen Gruppen (die in Frage kommen) nachfragen
 - Ungewöhnlicher Tagesablauf?
 - Wann war der letzte Kontakt?
 - Zimmer durchsuchen (Hinweise: Mülleimer, Schreibtisch, unter dem Bett, in Schränken etc.)

Rückmeldung an ärztlich-therapeutische Leitung und Einrichtungsleitung

- Meldung „Besondere Vorkommnisse“ an das JA durch Leitung



2. Sofort den **diensthabenden Arzt*in/ zuständigen Therapeut*in** und in Absprache die **Polizei** alarmieren (110)
3. In der **Gruppe** bleiben, falls der junge Mensch wieder kommt
4. **Telefonleitung** freihalten
5. **Familie** über das Verschwinden informieren, falls dies noch nicht erfolgt ist, um die Suche zu organisieren bzw. zu erweitern
6. **Notfallmappe** zusammenstellen:
 - a. aktuelles Foto
 - b. Geburtsdatum
 - c. körperliche Merkmal
 - d. aktuelle Bekleidung
 - e. Besonderheiten (für die Presse)
 - f. Handynummer
 - g. Formular in Vivendi für Polizei verwenden und auf mögliche Suizidalität (vergangene Suizidversuche) hinweisen

4.8 Ablauf nach Suizidversuch

Ablauf nach einem Suizidversuch eines jungen Menschen (Gruppen-/Therapeutenebene)

- Therapeut*in bzw. Einrichtungsleitung informieren
- Therapeut*in bzw. Arzt*in oder Therapeut/in der Rufbereitschaft organisiert Klinikaufnahme
- Bei akuter Notlage ruft diensthabende*r Betreuer*in den RTW (112)
- Therapeut*in, bzw. Arzt*in oder Therapeut/in der Rufbereitschaft klärt, wer Familie informiert

Informationen an ärztlich-therapeutische Leitung und Einrichtungsleitung

→ Meldung „Besondere Vorkommnisse“ an das JA durch Einrichtungsleitung

Weitergabe von Informationen an andere Mitbewohner*innen über ernstzunehmenden Suizidversuch, wenn diese deutlichen Maßnahmen (Rettungswagen etc.) nach sich zogen:

Generell gilt:

- **Sich auf die wirklichen Tatsachen konzentrieren und keine Details präsentieren (z.B. von der Methode, dem Ort, von Gründen)**
- In der Akutsituation andere Betreute beruhigen und ggfs. ins Zimmer schicken (z.B. nachts)
- Klarstellen, dass sich die/der Betroffene jetzt in medizinischer Behandlung und damit in Sicherheit befindet
- Zeitnah Mitbewohner*innen Gesprächsangebote machen und bei Bedarf Unterstützung anbieten

Inhaltlich:

- Beschreibung des Suizidversuchs als Reaktion auf große emotionale Probleme
- Zuversicht / Hoffnung ausdrücken, dass Betroffene*r zukünftig andere Lösungen, wie z.B. therapeutische oder andere Unterstützungsmöglichkeiten wählen wird
- Betonen, dass suizidales Verhalten ein komplexes Geschehen ist und nicht nur durch einen Faktor ausgelöst wird
- Anbieten, dass jede/r bei suizidalen Gedanken Unterstützung erhält

Weitergabe an Informationen über jeden Suizidversuch an Mitarbeiter*innen der Wohngruppe

- Wichtig: gegenseitiges Unterstützen, Austausch über Fakten und emotionale Reaktionen, ggf. zunächst Doppeldienste oder zusätzliche Teamsitzungen, ggf. Unterstützung von anderen Therapeut*innen der Einrichtung einholen und ggf. auch Supervision, ggf. Einsatz von Springern

Weitergabe der Information über Suizidversuch an Familienangehörige ➤ siehe Checkliste im Anhang

Weitergabe der Informationen an Schulleitung/ Klassenlehrer*in oder IAT-Leitung/ Anleiter*in, andere Wohngruppen, Co-Therapeut*in, ggf. auch an externe Schule oder Arbeitgeber (Nach Rücksprache mit Betreuten/ Eltern/ gesetzl. Betreuer*in)

Bei betreuten jungen Menschen der Einrichtung findet ein Austausch zwischen

- pädagogischen/ therapeutischen Mitarbeitenden der Wohngruppe und Klassenlehrer*in bzw. Anleiter*in im IAT statt, „Wiedereingliederungsgespräch“ nach Klinikaufenthalt

Checkliste für das Benachrichtigen über einen Suizidversuch

1. Vorbereiten (persönlich und formal):

- „durchatmen“
- Arbeitsauftrag - das Überbringen Nachricht, dass sich der junge Mensch suizidieren wollte- klar vor Augen haben
- Im Vorfeld klären:
 - bestand regelmäßiger Kontakt zu den Eltern, ist der junge Mensch volljährig – ist entsprechend vorsichtig mit der Weitergabe von Informationen umzugehen, wollte der junge Mensch keinen Kontakt zu seinen Eltern (zu einer anderen Person aus der Familie)?
 - eventuelle kulturelle und religiöse Besonderheiten beachten
 - eine gemeinsame Haltung mit Kolleg*innen absprechen
 - diese Checkliste zur Orientierung nehmen

2. Kontakt mit Eltern, Sorgeberechtigten,aufnehmen:

- sich vorstellen
- überprüfen, wer anwesend ist und in welcher Beziehung diese Personen zu dem jungen Menschen stand und steht
- Kommunikationsmöglichkeiten bewusst einsetzen
- positive Formulierungen
- klare Worte sprechen, aktuellen Aufenthaltsort des jungen Menschen nennen, Kontaktmöglichkeiten benennen (Blickkontakt halten)

3. Klären und sortieren:

- Bedürfnisse der Anwesenden erfragen und erkennen
- aktiv zuhören
- Interesse und Verständnis zeigen

4. Entlasten, stabilisieren, informieren:

- aufmerksam sein für Zeichen akuter Belastungsreaktionen
- Pausen aushalten
- Fragen offen beantworten
- Informationen zum weiteren Vorgehen geben, (Besuche, Gespräche, Perspektiven...)

5. Ressourcen klären und Handlungsschritte planen (Psychoedukation):

- klären, ob Unterstützungsbedarf besteht und ggf. welche unterstützenden Personen erreichbar sind
- die nächsten Stunden und Tage planen
- Informationen zu möglichen späteren Fragen/ Anliegen/ Reaktionen bieten
- nächsten Gesprächstermin vereinbaren

6. Verabschieden:

- zusammenfassen und wiederholen, um zu prüfen, ob Besprochenes verstanden wurde
- offene Fragen klären

7. Selbstfürsorge:

- wichtig während des Einsatzes und danach: was tut gut, entlastet, lenkt ab?

4.9 Leitfaden nach vollendetem Suizid

5 Schritte nach vollendetem Suizid eines betreuten jungen Menschen durch die Einrichtungsleitung

1. Die notwendigen Informationen einholen und umgehend mitteilen. Sind die Informationen nicht aussagekräftig, sollte erwähnt werden, dass die Todesursache noch ermittelt und sobald wie möglich mitgeteilt wird.

→ Verteiler an Einrichtungsleitung, Therapeut*innen und Bereichsleitungen für den Fall eines Suizids, z.B. Rundmail:

- Offizielle Informationen (Wer? Aus welcher Gruppe?) über den Suizid mitteilen

→ E-Mail an betroffene Gruppe bzw. betroffene Mitarbeitende

- Krisenintervention / Unterstützungsangebote
 - Welche Nachbargruppe könnte Unterstützung bieten?
 - Erreichbarkeiten (wer? wann?) garantieren
 - Interne und externe Hilfsangebote/Anlaufstellen/Supervision benennen
 - Notrufnummern zur Verfügung stellen
 - Ggf. Rechtliche Beratung anbieten
 - Termine für Interne Intervention / Suizidnachbesprechung vorschlagen

2. Familie über den Suizid informieren (Checkliste zur Mitteilung über Suizidversuch zur Orientierung hilfreich)

3. Professionelle Hilfe anbieten durch

→ externe Supervisoren*innen, andere Therapeut*innen des Ärztlich-Therapeutischen Dienstes

- Aufgabe: Unterstützung für Betreute, Betreuende und betroffene Therapeut*innen in Krisensituationen

4. Gespräche führen und Unterstützung anbieten

→ Zeitnah Gespräche führen mit:

- Mitarbeitenden
 - Familie / Familienangehörigen
 - Jugendlichen (falls der/die betroffene Therapeut*in Unterstützung braucht)
 - **Sich auf die wirklichen Tatsachen konzentrieren und keine Details präsentieren (z.B. Von der Methode, dem Ort, von Gründen).**
 - **Dem suizidalen Verhalten einen Rahmen geben**
 - Die Ausführung des Suizids als eine Reaktion auf unerträgliche emotionale Probleme und Schmerzen deuten.
 - Betonen, dass suizidales Verhalten ein komplexes Geschehen ist und nicht nur durch einen Faktor ausgelöst wird.
 - Verdeutlichen, dass Suizid keine heroische oder romantische Handlung darstellt.

5. Informationen zur Beerdigung mitteilen (Ort, Zeit, Möglichkeiten der Teilnahme) Raum für mögliche Trauerrituale bieten / Abschiednehmen ermöglichen



ADALBERT
F O C K E N
H A U S
PSYCHOTHERAPIEHEIM

Adalbert-Focken-Haus

Leitung: Heinz Albert

Hein-Heckroth-Straße 28
35394 Gießen

Tel. 0641 40 007-0
info@afh-giessen.de

www.afh-giessen.de



Verein für Jugendhilfen
Leppermühle e.V.

Träger:

Verein für Jugendhilfen Leppermühle e.V.

Fröbelstr. 71
35394 Gießen

Tel. 0641495 574-0
info@vfj-giessen.de

www.vfj-giessen.de

Stand: März 2024